

Das Deutsche Rechtswörterbuch. Historische Lexikographie einer Fachsprache

Heino Speer

Deutsches Rechtswörterbuch.
Forschungsstelle der Heidelberger Akademie der Wissenschaften.
Karlstr. 4, D-6900 Heidelberg.
31. Oktober 1988

Abstract

A historical survey informs about the representation of the legal vocabulary in dictionaries of general language and dictionaries of technical terminology. The dictionaries concerned cover the German-speaking area and deal with the lexicographic tradition from its beginning. Several types of lexicography of professional terminology are distinguished on the basis of the special relationship of the Latin and the German legal language. In the second part the "Deutsches Rechtswörterbuch" is dealt with as 1. a dictionary, 2. of the older, 3. West-Germanic (up to modern German), 4. legal language and finally 5. the relationship of professional terminology and semantic explanation in a historical dictionary is explained.

Inhalt

1 Historischer Überblick.	2
1.1 Rechtssprache in allgemeinsprachlichen Wörterbüchern.	2
1.2 Wörterbücher der Rechtssprache.	11
1.2.1 Einsprachig lateinische Rechtswörterbücher.	11
1.2.2 Zweisprachig lateinisch-deutsche Rechtswörterbücher. . .	13
1.2.3 Rechtswörterbücher mit Deutsch als Ausgangssprache. . .	17
1.2.4 Resümee.	23
2 Das Deutsche Rechtswörterbuch als Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache.	24
2.1 Das DRW als Wörterbuch.	26
2.2 Das DRW als Wörterbuch der älteren Rechtssprache.	26
2.3 Das DRW als Wörterbuch der deutschen Rechtssprache.	28
2.4 Das DRW als Wörterbuch der Rechtssprache.	31
2.5 Fachsprache und Bedeutungserklärung.	34
3 Literaturverzeichnis	39

1 Historischer Überblick.

Wer sich für die Entwicklung der Lexikographie der Rechtssprache interessiert, wird vergeblich nach einer einigermaßen umfassenden Überblicksdarstellung suchen. Auch die Bibliographie der juristischen Wörterbücher, die sich bei KÜHN 1978¹ findet, kann nur einen beschränkten Einstieg in die Geschichte der Fachlexikographie bieten. Wenn im folgenden versucht werden soll, einen kurzen Abriß dieser Geschichte zu geben, so geschieht dies lediglich in der Absicht, auf ein bislang weitgehend unbearbeitetes Feld der Sprach- wie auch Rechtsgeschichte² hinzuweisen, und Anregungen zur Weiterarbeit zu geben. In diesem Versuch eines kurzen Überblicks können nur Schlaglichter gesetzt werden, die geeignet sein mögen, Problemstellungen und Fragen deutlicher werden zu lassen.

1.1 Rechtssprache in allgemeinsprachlichen Wörterbüchern.

Zu den frühesten schriftlichen Zeugnissen des westgermanischen Sprachbereichs gehören die volkssprachigen Wörter in den mittellateinischen *Leges barbarorum*,³ sie zeugen von einer schon zu dieser Zeit ausgeprägten und differenzierten Rechtssprache und rechtfertigen die Aussage, die Rechtssprache sei "die erste und zunächst einzige Fachsprache des germanischen Altertums und Mittelalters".⁴ Unabhängig von der Frage, inwieweit die Volksrechte Übersetzungen aus der Volkssprache darstellen⁵ oder aber im "frankogallischen Mischlatein redigiert"⁶ sind, läßt sich jenseits des schriftlichen Niederschlags eine gesprochene Rechtssprache voraussetzen.⁷ Dem Nebeneinander – und damit der Interferenz – von gesprochener Volkssprache und lateinischer Schriftsprache korrespondiert im inhaltlichen Bereich eine weitgehende Abhängigkeit

¹Nr. 1883 - 1948.

²Thematisiert wurde die juristische Lexikographie mit unterschiedlichen zeitlichen und sachlichen Schwerpunkten bei STRUVE 1725, DIRKSEN 1834, SECKEL 1898, KISCH 1944, COING 1964 und TROJE 1977, sowie auch häufiger in den Einleitungen der entsprechenden Wörterbücher gerade in der Abgrenzung gegenüber den Vorgängern und zur Legitimierung des eigenen Vorhabens (so ausführlich OBERLÄNDER 1753 und WIESAND 1762). KÖBLER 1978 bietet einen für Rechtshistoriker bestimmten Überblick über die Geschichte der allgemein- und rechtssprachlichen Lexikographie.

³Die *malbergischen Glossen* – zum Gebrauch im Gericht (*in mallobergo*) bestimmte volkssprachige Ausdrücke der lateinisch geschriebenen *Lex Salica* – stammen aus dem 6. Jh. (vgl. SCHMIDT-WIEGAND 1984, 211 - 215; SONDEREGGER 1963, 260; SONDEREGGER 1979, 62 - 64 und – unter dem Gesichtspunkt der Wörterbucharbeit – SCHÜTZEICHEL 1986, passim); die ältesten Gesetzestexte des Altenglischen sind um 600 entstanden (vgl. KAUFMANN 1971, 168 - 171).

⁴SONDEREGGER 1963, 270f., vgl. hierzu auch MUNSKE 1973, 2f., und DICKEL/SPEER 1979, 32ff.

⁵So insbesondere HECK 1931, 2; zur Überholtheit seiner Thesen vgl. KROESCHELL 1983, 69.

⁶STACH 1952, 321; zum komplizierten Verhältnis der sprachlichen Interferenz zwischen Latein und Volkssprache vgl. grundlegend SCHMIDT-WIEGAND 1979, 56ff.

⁷SCHMIDT-WIEGAND 1979, 71f., und dies. 1986, 348.

der Volksrechte vom römischen Vulgarrecht,⁸ so daß sogar die Existenz einer westgermanischen Rechtssprache keine Rückschlüsse auf ein genuin *germanisches* Recht zuläßt. Durch die absolute Dominanz des Lateinischen in den Rechtsquellen (Gesetze, Formulare, Urkunden usw.) bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts⁹ wird die volkssprachige Rechtssprache so sehr überlagert, daß ihr lexikalischer Bestand – abgesehen von dem Gebrauch rechtssprachlicher Wörter in literarischen Quellen – zunächst nur über ihr Vorkommen in lateinischen Texten¹⁰ erschlossen werden kann. Dabei sind weder die *malbergischen Glossen* noch überhaupt die volkssprachigen Wörter der *Leges barbarorum*¹¹ Glossen im eigentlichen Sinn, also Übersetzungen oder Übersetzungshilfen, und stellen somit auch keine Vorstufen einer zweisprachigen Lexikographie dar. Vielmehr waren sie wohl als Merkhilfen gedacht – Marginalien am Textrand –, die zur besseren Benutzbarkeit der *leges scriptae* im Gericht dienen sollten.¹²

Die Wörterbücher der althochdeutschen Sprachperiode enthalten bereits in bestimmtem Umfang rechtsrelevante Ausdrücke. Noch aber handelt es sich um den überlieferten Wortschatz der klassischen und nachklassischen Latinität im Rahmen der antiken Rhetorik, der hier glossiert wird. In der nachklassischen Zeit der römischen Jurisprudenz hatte das Vulgarrecht „auf eine strenge fachjuristische Terminologie“¹³ verzichtet, so daß es einer erklärenden Darstellung der Fachterminologie durch eine Fachlexikographie – die Möglichkeit einer solchen in dieser Zeit einmal vorausgesetzt – nicht bedurfte. Und da die Juristenausbildung in Rhetorik¹⁴ geworden war, konnte und mußte die lateinische Rechtssprache im Rahmen der verbreiteten Enzyklopädien – insbesondere der *Etymologien* Isidors von Sevilla¹⁵ – behandelt werden. Wörterbücher wie der *Abrogans* oder das *Summarium Heinrici*¹⁶ gehen auf solche rhetorischen Texte zurück und verwenden bei der „lexikalischen Aneignung eines rhetorischen Schmuck dienenden Lateins“¹⁷ auch den überlieferten Bestand der deutschen Rechtssprache.¹⁸ Auf Grund der veralteten und präziösen Terminologie ihrer

⁸KROESCHELL 1972, 55 und zusammenfassend MAYER-MALY 1988, 1132 - 1137.

⁹Zum Althochdeutschen vgl. SONDEREGGER 1974, 53; überwiegend volkssprachig geschrieben sind die altenglischen Gesetze und Urkunden, vgl. BRUNNER 1965, 1ff. und v. AMIRA/ECKHARDT 1960, 73ff., sowie die altfriesischen Rechtstexte, die zum Teil inhaltlich bis in das 9. Jahrhundert zurückreichen, aber erst in Handschriften seit dem Ende des 13. Jahrhunderts vorliegen, vgl. SJÖLIN 1969, 9ff. Zum Beginn der Deutschsprachigkeit in den Urkunden des 13. Jahrhunderts vgl. zusammenfassend SCHUBERT 1979.

¹⁰Nach den Angaben von SCHÜTZEICHEL 1986, 839, handelt es sich immerhin um etwa 20.000 Belege.

¹¹So für die *Lex Baiuvariorum* v. KRALIK 1913, 404.

¹²SCHMIDT-WIEGAND 1978, 212.

¹³WIEACKER 1964, 39; spezieller ders. 1963, 13ff.

¹⁴So noch für das 11. Jahrhundert in Bologna KOSCHAKER 1966, 69.

¹⁵BERNT 1986, 2032.

¹⁶Der rechtssprachlich interessante Teil dieses Werkes stammt aus Isidor, HILDEBRANDT 1974, 356ff.

¹⁷So für den *Abrogans* BERGMANN 1980, 54; vgl. dazu auch SPLETT 1978, 14.

¹⁸Im Rechtswesen trifft „das Lateinische ... hier schon auf einen ausgebildeten Wortschatz“, BETZ 1936, 15.

lateinischen Vorlagen entfalten diese Wörterbücher mit ihren Wortbildungen freilich keine überragende Wirksamkeit.¹⁹ Für die Erforschung der Rechtssprache in diesem Zeitraum sind die Wörterbücher mit den Glossen allerdings von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Auch wenn es auf sehr verschiedenen Ebenen Interpretationsprobleme gibt und die Gleichwertigkeit der beiden Seiten in einer Übersetzungsgleichung stets neu in Frage gestellt werden muß, so bietet dieses Wortmaterial doch die Möglichkeit, früh- und hochmittelalterliche Rechtsvorstellungen besser zu erschließen, als dies allein mit Hilfe der *Leges* und Urkunden möglich wäre.²⁰

Gerade weil die deutschsprachige Lexikographie ihren Ausgangspunkt vom Lateinischen her nehmen mußte, kommt der Rechtssprache eine erhebliche Bedeutung zu. Dies allerdings in einem recht verwickelten Beziehungsgefüge: Steht auf der einen Seite die Latinität der Rezeption des klassischen römischen Rechts, die selbst erst der – auch lexikographischen²¹ – Erschließung bedurfte, so tritt diesem Bereich die seit langem ausgeprägte und hochdifferenzierte volkssprachige Rechtssprache gegenüber. Die durch diese verschiedenen Sprachsysteme bezeichneten Rechtssysteme unterschieden sich grundlegend. Die Übertragung lateinischer (kanonisch- und römischrechtlich geprägter) Sachinhalte durch den entsprechenden Wortschatz in den Bereich der vielfältig differenzierten deutschen Rechtssysteme mußte zu Überformungen des Vokabularmaterials führen.²² Es handelt sich einerseits um das ausgeformte Latein des römischen Rechts, das jedoch im deutschen Sprachgebiet inhaltlich noch nicht rezipiert war, und andererseits um das "volkssprachig indizierte Wissensfeld" (GRUBMÜLLER/STAHL) der in sich auch nicht einheitlichen deutschen Rechtssysteme. Die Verbindung dieser Sprach- und Wissenssysteme mußte dazu führen, daß durch die Bezugsetzung des lateinischen Wortinhalts zu deutschen Fachwörtern Begriffsinhalte geschaffen wurden, die sich mit keinem der beiden Systeme voll deckten. Im Endeffekt ergab sich durch diese Interferenz häufig eine wechselseitige Veränderung der jeweiligen Wortinhalte und damit der Rechtseinrichtungen selbst: Die Bedeutung des lateinischen Wortes wurde durch das deutsche Rechtsinstitut modifiziert, für dessen Bezeichnung es herangezogen wurde, das deutsche Rechtsinstitut wiederum erfuhr häufig eine Modifikation durch die Bedeutung des lateinischen Wortes.²³ Diese wechselseitige Abhängigkeit und Modifizierung muß im Auge behalten werden, wenn aus solchen Bezugsetzungen sachlich-rechtsgeschichtliche Schlüsse gezogen werden sollen. Ein Beispiel gibt COING²⁴ für das Ehegüterrechtssystem in Frankfurt, wo die Bezeichnung eines einheimischen Rechtsinhaltes durch ein lateinisches Wort dazu führte, daß durch die Juris-

¹⁹BETZ 1936 *passim*, GRUBMÜLLER 1967, 48 sowie GRUBMÜLLER/STAHL 1987, 165.

²⁰Deutlich wird dies insbesondere in den Arbeiten von Gerhard KÖBLER, vgl. aber auch HILDEBRANDT 1986.

²¹Dazu vgl. unten 1.2.1.

²²Wie GRUBMÜLLER 1986, *passim*, und GRUBMÜLLER/STAHL 1987, *passim*, gezeigt haben.

²³SCHMIDT-WIEGAND 1986, 352: "die volkssprachigen Bezeichnungen mit ihrer besonderen Semantik [haben] auch ihre Rückwirkungen auf das mittelalterliche Latein gehabt."

²⁴COING 1962, 136.

ten die entsprechende römischrechtliche Regelung angewandt wurde. Ein kurzer Blick auf die traditionelle Behandlung der Rechtssprache in den lateinisch-deutschen allgemeinsprachlichen Vokabularien mag die Schwierigkeiten der Glossen- oder Lexikographie auf diesem Gebiet verdeutlichen.

Die vorbildhafte Funktion des *Liber derivationum* des Hugucio von Pisa²⁵ aus dem 12. Jahrhundert für die frühneuhochdeutschen Vokabularien ist bekannt – Hugucio war als Kirchenrechtler mit römischem und kanonischem Recht auf das Beste vertraut, so daß juristische Termini zwangsläufig in seinem Werk vertreten sein mußten.²⁶ Die Weiterwirkung dieser Grundlage verdeutlicht EICKMANS:²⁷

et sunt viij genera penarum in legibus, damnum, vincula, verbera, talio, ignominia, exilium, servitus et mors

heißt es bei Hugucio s. v. **pena**, während Gerard van der Schueren in seinem *Teuthonista*²⁸ von 1477 die lateinischen Wörter mit deutschen Übersetzungen versieht:

en Pene is achterley in keyserrecht als schade s. damnum, gevencknisse scilicet vincula, sleghe s. verbera, wraicke eyn umb dat ander s. talio, onis, verschemeniss s. ignominia, des lands verdriyving s. exilium, eygentscap scilicet servitus, tutis, die doit scilicet mors.

Gerade der Bezug von *servitus* zu *Eigenschaft* – Wörtern, die zentrale Begriffe der Sozialordnung in völlig unterschiedlichen sozialen Systemen bezeichnen – zeigt die Problematik der Aneignung fremder Rechtsinhalte über die Gleichsetzung des jeweiligen Fachwortschatzes.²⁹

Die Fachsprache des Rechts gehört, wie die Behandlung der Termini des Ehegüterrechts zeigt, zu dem Traditionsgut der Vokabularien. Im *Liber ordinis rerum*³⁰ von 1400 gibt es folgende Artikel:

*Dos brawtgabe
Dotalicium morgengabe
Arra brutschat.*

und der *Vocabularius theutonicus* von etwa 1400 führt auf diesem Gebiet den Artikel:³¹

²⁵Zu seiner Person vgl. immer noch MANITIUS 1931, 191f.

²⁶Von dem eigenen hohen Anspruch einer Lexikographie der römischen Rechtssprache aus kritisiert DIRKSEN 1834, 20, den juristischen Gehalt sowohl des *Liber derivationum* als auch den des *Catholicon* des Johannes de Janua.

²⁷EICKMANS 1986, 50.

²⁸van der Schueren ist selbst ein *clerc* und *publicus Imperiali auctoritate Notarius* (EICKMANS 1986, 8; vgl. den Artikel **Klerk** in DRW VII 1084f.).

²⁹Vgl. zu *Eigenschaft* das Belegmaterial in DRW II 1343. Auch bei *servitus* muß eine Bedeutungsentwicklung und -veränderung gegenüber dem Sprachgebrauch der klassischen römischen Juristen vorausgesetzt werden. Die Entwicklung bis zur Karolingerzeit wird grundlegend in den Arbeiten v. OLBERGS (zuletzt v. OLBERG 1987, passim) behandelt.

³⁰SCHMITT 1983, I 118.

³¹Beide Artikel bei EICKMANS 1986, 83.

brutscad / dotalicium. arra. dos

der im *Teuthonista* des Gerard van der Schueren aufgenommen wird:

bruytschat. Dos. dotalicium. arra.

Der *Vocabularius teutonico-latinus* von 1482 bringt verschiedene Lemmata:³²

Brutschatz. dotalicium arra. dos mahelschatz.

Morgengabe. prautgabe. dotalicium dos idem.

Prautgab. parafernalialia.

Prautgabe oder mahelschatz. sponsalia et est pluralis numeri tantum.

Die lateinischen Termini, die im *Liber ordinis rerum* noch voneinander getrennt lemmatisiert werden, werden in den obigen Beispielen als lexikographische Synonyme behandelt und übertragen die Feststellung der (partiellen) Synonymie auch auf ihre deutschen Interpretamente wie *Brautgabe*, *Brautschatz*, *Mahlschatz* und *Morgengabe*. Daß dies – auch in Anbetracht der terminologischen Unschärfe auf diesem Gebiet³³ – so nicht dem Sprachgebrauch entsprechen kann, zeigt beispielsweise das Belegmaterial zu **Mahlschatz** im DRW, das stets nur den Bezug zu *Arra* aufweist und sich als die "Gabe der Verlobten bei der Verlobung" bezeichnen läßt. Die glossographische Literatur³⁴ scheint nach diesen Beispielen gerade wegen der starken Traditionsabhängigkeit und der damit verbundenen unzureichenden semantischen Differenzierung partieller Synonyme nur geringe Bedeutung für die Erforschung des Rechtswortschatzes haben zu können. Hinzu kommt das Aufeinandertreffen unterschiedlicher Rechts- und Sprachsysteme, angesichts dessen es wohl auch eine Überforderung der Wörterbuchschreiber gewesen wäre, von ihnen diejenigen Distinktionen zu erwarten, die das Rechtswesen nicht bereitstellen konnte. Über die reine Tatsache der Belegung in der betreffenden Quelle hinaus können nur sehr vorsichtig Folgerungen gezogen werden – ein Bedeutungsansatz beispielsweise, der auf der Angabe im *Vocabularius teutonico-latinus* beruht und **Mahlschatz** entsprechend der deutschen Übersetzung von *dos* mit *Mitgift*, *Heiratsgut* erklärt,³⁵ ist eine lexikographische Chimäre. Nichtsdestoweniger könnte gerade dieser Wortschatz der Erhellung der *Textsortenverflechtungen*³⁶ und möglicherweise auch der Stemmologie³⁷ auf diesem Gebiet dienen.

³²Jeweils in etwa an der entsprechenden Stelle des Alphabets zu finden.

³³Vgl. dazu unten 1.2.2.

³⁴Vgl. dazu REICHMANN 1987, 178 - 182, der die wichtigste Literatur zu diesem Gebiet aufführt.

³⁵So im Artikel **Mahlschatz** in DWB VI 1458 mit Vokabularbelegen und einem literarischen Beleg aus Hagedorn.

³⁶HASS 1986, 97.

³⁷Deren Möglichkeit in letzter Zeit allerdings fraglich zu werden scheint; vgl. STAHL 1986, 197.

Während die Glossographie sich deutlich in einem einheitlichen, jeweils nur leicht modifizierten Traditionszusammenhang³⁸ bewegt, wird im 16. Jahrhundert eine andere Qualität der lexikographischen Darstellung erreicht, indem über die reine Glossierung (Angabe von Äquivalenten) hinaus Bedeutungserklärungen erscheinen, die auf die Vorlage fachsprachlicher Texte für die lexikographische Arbeit hinweisen.³⁹ So heißt es im *Dictionarium latinogermanicum* des DASY-PODIUS von 1536:⁴⁰

*Dos, Die heymsteür oder zuogab, die das weib zum mann bringt.*⁴¹
*Parapherna, uel Paraphernalia, plura. Ein morgengab, wz man der
 braut gibt über das heuraht guot, zuogab, oder heymsteüre.*⁴²
*zuoGab, morgengab. Parapherna, uel Paraphernalia, plura. tant.*⁴³
*heymSteür, zuogab, die das weyb zum mann bringt. Dos, Parapher-
 na.*⁴⁴

Hier wäre es denkbar, anhand des Belegmaterials der Wörterbucharchive den Einflüssen der entsprechenden fachlichen Gebrauchsliteratur auf die Wörterbücher nachzugehen und – wie dies U. HASS⁴⁵ für die Synonymenwörterbücher von Schwarzenbach sowie Schöpfer und Ulnar geleistet hat – dadurch einen Beitrag zur Erhellung der Textgrundlagen der frühneuhochdeutschen Wörterbuchschreiber wie auch der Funktion dieser Wörterbücher zu gewinnen. Beispielsätze aus fachsprachlichen Texten werden in dieser Zeit nicht als Selbstzweck von den Wörterbuchschreibern herangezogen – die Synonymenwörterbücher gehören vielmehr in den Zusammenhang der aktiven Textproduzierung im Rahmen der Umsetzung des römischen Rechts in den Rechtsalltag. Die Vernetzung von Formularbüchern und Synonymenwörterbüchern umfaßt zwar nur einen Teilbereich der damaligen Lexikographie, stellt aber ein wesentliches Mittel der Umsetzungsmöglichkeit des wissenschaftlich gewordenen Rechts in die Praxis dar.⁴⁶

³⁸STAHL 1986, 196, betont "die Konstanz der Verdeutschungen. Zu einzelnen Stichwörtern bieten auch die unterschiedlichsten und textgeschichtlich isoliertesten Wörterbücher identische Übersetzungen." Daß auch im Bereich der Rechtssprache die von STAHL angesprochene Schultradition eine Rolle spielen dürfte, ergibt sich schon aus der engen Verflechtung von Jurisprudenz und Rhetorik, vgl. COING 1964, 20ff. Auch die Merkverse der *Iuristarum termini* stehen im Kontext der Schulliteratur, vgl. BÖHLAU 1872, 313f.

³⁹GRUBMÜLLER 1986, 160f., setzt den Gebrauch deutscher Beispielsätze in den Wortartikeln erst bei Maaler an, doch scheint mir, daß auch das folgende Beispiel schon zu dieser neuen Art, Textgrundlagen für die lexikographische Arbeit zu gewinnen, zu zählen ist. Das bei GRUBMÜLLER angeführte Interpretament von Maaler zu dem Stichwort **huorey** könnte auch auf eine juristische Quelle als Textgrundlage schließen lassen.

⁴⁰WETEKAMP 1980 geht leider auf den eigentlichen Rechtswortschatz nicht gesondert ein, obwohl sie viele Rechtswörter – auch unter Bezug auf das DRW – behandelt. So kommen die folgenden Wörter in ihrem alphabetischen Wörterverzeichnis nicht vor.

⁴¹Bl. 56 recto.

⁴²Bl. 165 recto; graeco-lat. *parapherna* bedeutet das "Vermögen der Ehefrau außer der Dos", so HEUMANN-SECKEL 1926, 403f.

⁴³Bl. 317 verso.

⁴⁴Bl. 430 verso.

⁴⁵HASS 1986a, 168 - 233.

⁴⁶Dazu vgl. HASS 1986a, 185ff., und HASS 1986b.

Für die Geschichte der rechtssprachlichen Lexikographie wird hier im zunächst zweisprachig lateinisch-deutschen, dann aber auch im einsprachig deutschen Bereich deutlich, daß die Lexikographie Hilfsmittel nicht nur zum Verstehen, sondern auch zum Herstellen fachsprachlicher Texte ist.

Im folgenden sollen einige wenige allgemeinsprachlich konzipierte Wörterbücher die Behandlung der Rechtssprache im Rahmen dieser Lexikographie verdeutlichen. Ich werde dazu die Wörterbücher von HENISCH, STIELER, FRISCH und GRIMM benutzen.

Das unvollendete, aber durch ein ausführliches Wortverzeichnis über die bearbeitete Strecke des Alphabets hinaus benutzbare Wörterbuch von HENISCH nennt ehedüterrechtliche Termini.⁴⁷ Unter dem Lemma **Gab** lassen sich die Sublemmata **Brautgab**, und **Morgengab**, letzteres gleich zweimal, finden.⁴⁸ HENISCH nennt als Referenz Harmenopoulos, der die oströmischen Basiliken (Kaiserrechte) um 1345 bearbeitet hat.⁴⁹ Kennzeichnend für HENISCH ist, daß er sich auf Grund seiner philologischen Kenntnisse und Interessen⁵⁰ nicht auf die deutsche Übersetzung von Justinus Gobler bezieht, sondern – wie aus den griechischen Angaben hervorgeht – offensichtlich den griechischen Urtext herangezogen hat.⁵¹ Hier wird deutlich, wie sehr auch eine teilweise sehr spezielle juristische Literatur und darüber hinaus juristisch ergiebige Archivmaterialien in dieser Zeit die Möglichkeiten der Erfassung der Rechtssprache gefördert haben.

Bei Kaspar STIELER als Juristen und Verfasser mehrerer Briefsteller und Formularbücher im juristischen Bereich⁵² kann in seinem lexikographischen Hauptwerk⁵³ die Berücksichtigung der Rechtssprache vorausgesetzt werden. Unter den jeweiligen Grundwörtern finden sich die entsprechenden Unterlemmata, so bei **Recht Brautrecht**⁵⁴, bei **Gut** das Unterlemma **Heiratgut**⁵⁵ und schließlich unter **Gabe** die Unterlemmata **Bulengabe** und **Brautgabe**.⁵⁶ Auch hier bewe-

⁴⁷So führt er (HENISCH 1616, 486, 58 und 61) die Lemmata **Brautgab** und **Breutigam gab**.

⁴⁸HENISCH 1616, 1327:

*Brautgab / parapherna, à παρὰ ἔ φερνῆ, res uxoris extra dotem constitutæ, vel quæ præter dotis causam ad viros deferuntur. und:
Morgengab / Leibzucht / ist das Griechisch parapherna, aurora munus à φερνῆ
dote dicta q. παρὰ τὰ φέρνα, præter dotem, Harmenopulo ἐξῶπροικᾶ.*

⁴⁹DULCKEIT-SCHWARZ-WALDSTEIN 1981, 289.

⁵⁰Vgl. LENK 1969, 524f.

⁵¹Eine griechische Edition erschien 1540 in Paris, lateinische Übersetzungen 1556 uö. (TROJE 1977, 661ff.), und die deutsche Übersetzung von Justin Gobler (TROJE 1977, 670) 1564 uö. Im selben Artikel bezieht HENISCH sich auf eine Augsburger Verordnung aus dem Jahr 1423, deren Kenntnis er der handschriftlichen Chronik des Achill Pirmin Gasser verdankt.

⁵²Vgl. die biographische Einleitung von G. ISING in STIELER I p. 1 - 17.

⁵³Unter dem Titel *Der Teutschen Sprache Stammbaum und Fortwachs oder Teutscher Sprachschatz* 1691 erschienen.

⁵⁴*Brautrecht / donatio propter nuptias, vulgo morgannatica, Morgengabe* (STIELER 1968, 1549).

⁵⁵Mit der lapidaren Erklärung *bona dotalia*, ebd. 717.

⁵⁶*Bulengabe / dos, donatio propter nuptias, dicitur etiam Morgengabe / barbære: Morga-*

gen wir uns noch im überkommenen Rahmen der Angabe lateinischer Interpretamente zu deutschen Stichwörtern in Verbindung mit der Bereitstellung eines deutschen (partiellen) Synonyms. Der Anteil der Rechtswörter am gesamten Wortschatz STIELERS ist erheblich, wenn er sie auch nicht aus juristischen Quellen belegt.

In Johann Leonhard FRISCHS *Teutsch-Lateinischem Wörterbuch* von 1741⁵⁷ findet sich beispielsweise das Lemma **Braut-Gabe**⁵⁸ mit rein lateinischen Interpretamenten. Unter **Heurat-Gut** steht nur *dos, dotis*,⁵⁹ dafür aber gibt es einen ausführlichen Artikel **Morgen-Gab**:⁶⁰

Morgen-Gab, donum matutinale, aliud est a dote, ist nur an einigen Orten unter Stands-Personen, sponsalitia largitas, was der Bräutigam des andern Tags nach dem ersten Hochzeit-tag der Braut giebt, dona propter nuptias, differt a dotalitio, so wegen des Wittums dieses wegen der Jungfrauschafft gegeben wird, quia sponsa virgo inventa est. Es ist auf mancherley Art geschrieben worden, s. Du Cange, Sachsen-Sp. / I. Land-R. art. 20.

FRISCH bemüht sich, bei dem juristisch schwierig zu erfassenden Wort Unterscheidungen zu treffen. Zunächst werden Wort und Sache einer bestimmten sozialen Schicht – dem Adel – zugeordnet,⁶¹ dann werden aber auch Distinktionen zwischen den überlieferten lateinischen Interpretamenten vorgenommen. Die Scheidung zwischen *dotalitium* als Witwenversorgung und *dona propter nuptias* als Morgengabe und damit *pretium virginitalis* spiegelt die rechtswissenschaftliche Diskussion seiner Zeit wider.⁶² Der Verweis auf die Formenvielfalt des Wortes und die lateinischen Bezeichnungen wie auch auf die sachliche *sedes materiae* im Sachsenspiegel erweitert den sprachlich informierenden Rahmen des Artikels, gibt aber auch sachlich-enzyklopädische Hinweise zum Verständnis der bezeichneten Sache.⁶³ FRISCH benutzt in seinem Wörterbuch eine beeindruckende Anzahl an rein juristischen Quellen,⁶⁴ so daß es auch für die heutige lexikographische Bearbeitung der deutschen Rechtssprache immer wieder hilfreich und ergänzend herangezogen werden kann.

natica. sowie *Brautgabe / parapherna*, ebd. 652. Das Stichwort **Buhलगabe** fehlt in DRW II 562f. – ein Zeichen dafür, daß auch bei einer so umfangreichen Exzerption von Primärquellen, wie sie im DRW vorgenommen wurde, die Wörterbücher nicht unausgewertet bleiben dürfen. Das DWB führt das Wort in Bd. II 506 mit HENISCH 553 als Quellenangabe. Eine andere Frage ist freilich diejenige nach der Authentizität dieses nur lexikographisch belegten Wortes als Teil der deutschen Rechtssprache.

⁵⁷Dazu und überhaupt zur lexikographischen Landschaft in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts vgl. POWITZ 1959, 133ff. und passim.

⁵⁸FRISCH 1741, I, 129: *Braut-Gabe parapherna, paraphernalia, quae alio nomine quam dotis dantur, sponsalitia largitas*.

⁵⁹FRISCH 1741, I, 449.

⁶⁰FRISCH 1741, I, 670.

⁶¹Vgl. zur rechtlichen Wirklichkeit BRAUNEDER 45ff. für das Spätmittelalter.

⁶²BRAUNEDER 126ff.

⁶³Letzteres Moment betont POWITZ 1959, 118.

⁶⁴POWITZ 1959, führt sie auf den S. 156 - 172 auf; es sind 403 Titel.

Demgegenüber verwundert es zunächst, daß Jacob GRIMM, der sich um die Erforschung der *germanischen* Rechtssprache mit seinen *Deutschen Rechtsaltertümern*⁶⁵ bleibendes Verdienst erworben hat, diese besondere Fachsprache nicht nur in der Einleitung zu seinem Wörterbuch stiefmütterlich behandelt. Verständlich wird dies freilich angesichts der zeitlichen Beschränkung auf die Neuzeit und der Wertung der frühneuhochdeutschen und neuhochdeutschen Rechtssprache durch GRIMM:⁶⁶ *bei den rechtsgelehrten sind fast alle spuren einer noch bis ins 15 und 16 jh. lebendigen, zuletzt in den formularen und rhetoriken niedergelegten überlieferung der alten, reichen gerichtssprache getilgt.* Auf eine so verkümmerte Rechtssprache scheint GRIMM verzichten zu wollen, und die Behandlung entsprechender Stichwörter wie **Brautgabe**⁶⁷ – mit dem Verweis auf einen nichtexistenten Artikel **Brautgeschenk** und auf **Brautschatz** – zeigt deutlich, daß juristische Quellen kaum benutzt worden sind. Auch in späteren Bänden führt dieser Verzicht zu einer ungenügenden Behandlung der Rechtssprache. Im Artikel **Mahlschatz**⁶⁸ werden die juristischen Bedeutungsaspekte nur durch Wörterbuchstellen belegt; bei **Morgengabe**,⁶⁹ einem – mit Ausnahme einer übertragenen Bedeutung – reinen Rechtswort, überwiegen die Belegungen aus nichtjuristischen Quellen.⁷⁰ Diese Vernachlässigung des Rechtswortschatzes im Grimmschen Wörterbuch läßt das DRW zu seinem "Komplementärwerk"⁷¹ werden.

Neben der Behandlung rechtssprachlicher Wörter in allgemeinsprachlichen Wörterbüchern gibt es jedoch auch eine sich allmählich entwickelnde rein rechtssprachliche Lexikographie, die auf die praktischen Bedürfnisse derjenigen zugeschnitten ist, die sich bei der wie auch immer motivierten Beschäftigung mit dem geltenden oder bereits historisch gewordenen Recht Verständnisproblemen gegenübersehen. Endpunkt dieser Entwicklung sind vorläufig die gängigen Wörterbücher zum gegenwärtigen Recht einerseits und das Deutsche Rechtswörterbuch andererseits.

1.2 Wörterbücher der Rechtssprache.

1.2.1 Einsprachig lateinische Rechtswörterbücher.

Eigenständigen Rang erhält die rein juristische Lexikographie⁷² bereits mit der Rezeption des römischen Rechts. Wenn die "Rezeption" der "Übergang von

⁶⁵GRIMM 1828.

⁶⁶DWB I p. XXXI.

⁶⁷DWB II 334.

⁶⁸DWB VI 1458.

⁶⁹ebd. 2567f.

⁷⁰Von 23 angeführten Quellen sind nur vier Rechtstexte!

⁷¹MUNSKE 1988, 7. Sehr deutlich formuliert MUNSKE dies ein wenig später (ebd. 15): "Die "Hausbuch"-Konzeption des GRIMM mit der schönen Literatur als erbaulicher Quelle erweist sich für alle rechtlich relevanten Stichwörter als verhängnisvoll."

⁷²Ich verwende hier einen untechnisch weiten Begriff von *Lexikographie*, der alle alphabetischen Hilfsmittel zur Erschliessung von Fachtexten umfaßt.

einem vormals lebensnahen Recht in volkstümlicher Rechtspflege ... zum nichtanschaulichen, gelehrten Recht⁷³ ist, so ist damit das Bedürfnis nach der Bereitstellung von Hilfsmitteln zum Verständnis der wissenschaftlich, d.h. aber: terminologisch gewordenen Fachsprache – sei es nun Latein oder Deutsch – untrennbar verbunden. Die Rezeption als "Verwissenschaftlichung des Rechtslebens"⁷⁴ – aber auch als Aufnahme kanonischer- und römischrechtlicher Normen – ist auslösendes Moment für die Lexikographie der Rechtssprache. Die Herstellung eines kanonischen Textes des *Corpus iuris civilis* bis zum Ausgang des 11. Jahrhunderts in Italien⁷⁵ ermöglichte die wissenschaftliche Beschäftigung mit diesem Textcorpus und führte entsprechend der scholastischen Methode dieser Zeit zu seiner durchgehenden Glossierung.⁷⁶ Die ersten Vokabularien (seit dem 12. Jahrhundert und einsprachig lateinisch), die auf dieser Glossierung aufbauen, sind noch nicht alphabetisch geordnet und scheinen als Hilfsmittel im Grammatikunterricht – zu dem auch der Rechtsunterricht gehörte – gedient zu haben;⁷⁷ erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts entstehen alphabetische Vokabularien für die juristische Praxis.⁷⁸ Die wissenschaftliche Methode, den kanonischen Text des *Corpus iuris civilis* zu bearbeiten, wurde allmählich in den deutschen Sprachraum übernommen und blieb nicht ohne Einfluß auf die Lexikographie in diesem Raum, auch wenn es zunächst noch eine einsprachig-lateinische Lexikographie war.⁷⁹ Es schien eine recht brauchbare Möglichkeit zu sein, alphabetisch geordnete Enzyklopädien⁸⁰ oder Wörterbücher⁸¹ zur Einführung in die neue Methode und die neue Textgrundlage zu benutzen. So stellt sich der Beginn der juristischen Lexikographie als Teil des umfassenden Vorgangs der Rezeption des römischen Rechts dar.⁸²

⁷³KIEFNER 1987, 982.

⁷⁴WIEACKER 1967, 131.

⁷⁵WEIMAR 1973, 132f.

⁷⁶KUNKEL 1956, 122.

⁷⁷WEIMAR 1973, 259.

⁷⁸Zusammenfassend COING 1964, 161ff. und KÖBLER 1978, 1982; zum *Vocabularius iuris utriusque* des Jodocus von Erfurt (wohl 1452), der auch einige wenige deutsche gemeinsprachliche Interpretamente enthält (SECKEL 1898, 18 Anm. 49) und von dem 1898 14 Handschriften und 72 Druckauflagen bekannt waren (SECKEL 1898 4 - 15), vgl. SECKEL 1898 passim.

⁷⁹Als Beispiel zitiere ich einen Artikel aus einem Vokabular, das in Deutschland in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts entstanden ist (SECKEL 1898, 298 Anm. III): *parafernaliam appellantur bona propria tam mobilia quam immobilia vxoris*.

⁸⁰Dazu vgl. HORN 1973, 349 - 354.

⁸¹Die Bewertung im einzelnen ist freilich durchaus unterschiedlich: "Schon von den ersten Jahrzehnten des 14. Jh. ab sehen wir in Deutschland selbst ... Halbgelehrte, die zumeist dem geistlichen Stande anzugehören scheinen, lebhaft bei der Arbeit, eine oberflächliche Kenntnis der fremden Rechte, zumal des römischen, durch leicht zugängliche Encyklopädien zu vermitteln. Die Verfasser dieser nach dem bequemen mechanischen Princip des Alphabets angeordneten Einleitungsbücher verstanden es trefflich, den aufgenommenen Stoff vernünftig zu begrenzen und mit didaktischem Geschick zu behandeln." SECKEL 1898 p. 4. Ähnlich COING 1964, 162: "Die alphabetische Enzyklopädie ersetzte das fehlende System", während WEIMAR 1973, 146, von "Randerscheinungen der legistischen Literatur" spricht.

⁸²Grundlegend dazu immer noch KISCH 1944, 205ff.

Im Zeitalter des Humanismus gibt es, wie TROJE⁸³ gezeigt hat, eine ausführliche Lexikographie der lateinischen Rechtssprache, die nicht nur entsprechend den humanistischen Interessen den Quellenbestand des klassischen römischen Rechts, sondern auch den der mittelalterlichen Rechtswissenschaft einschließlich der Libri feudorum enthält. Die Verfasser dieser Wörterbücher entstammen auch dem deutschen Sprachraum wie Jakob Spiegel, Johannes Oldendorp, Simon Schard und Johann Kahl (Calvinus).⁸⁴ Auch in den folgenden Jahrhunderten handelt es sich bei juristischen Wörterbüchern häufig um einsprachige Wörterbücher der lateinischen Rechtssprache.⁸⁵ Das Lateinische als Wissenschaftssprache bedurfte im Bereich der Geltung des *gemeinen Rechts*⁸⁶ im allgemeinen nicht mehr der Umsetzung in die Muttersprache der Benutzer. Zweck dieser Wörterbücher ist es vielmehr, anhand der alphabetisch bearbeiteten lateinischen Fachterminologie sachliche Hinweise auf die mit diesen Wörtern in Zusammenhang stehenden rechtlichen Normen zu geben – es handelt sich nicht um Bedeutungs-, sondern um Sachwörterbücher, bei denen die Wortbedeutung nur das Minimum für das Verständnis des jeweiligen Rechtsinstituts darstellt.⁸⁷ Über dieses Minimum hinaus wird für den Benutzer häufig mit einem Fundstellenverzeichnis die Rechtsgrundlage erschlossen sowie die jeweilige fachwissenschaftliche Diskussion

⁸³TROJE 1977, 788 - 795.

⁸⁴Literaturangaben bei TROJE 1977, 795.

⁸⁵Ich zähle hier nur beispielhaft aus dem Bestand der Universitätsbibliothek Heidelberg folgende – die jeweilige Aufgabenstellung verdeutlichenden – Titel auf:

Sebastian ALLMERS, Manuale Juris, in quo Rerum, Verborum, Terminorumque Juridicorum significationes, differentiae & ambiguitates, usui cupidae LL. Juventutis ex Jure Civili, Canonico, Feudali ac Saxonico, Nec non Ex exquisitis acutorum Neotericorum Interpretum Commentariis compendiose & summatim secundum ordinem Alphabeticum sunt concinnatae ..., 4. Auflage Frankfurt u. Leipzig 1692.

Johann Ernst von HEIN, Promptuarium Juris Canonici, Feudalis, Civilis, et Criminalis absolutissimum ..., Wien u. Brünn 1720.

Johann Hieronymus HERMANN, Rea- et verbalis Concordantia Iuris tam Iustinianei quam Canonici et Feudalis Longobardici Opus perquam Vtilissimum, Jena 1750.

Johann Ernst Justus MÜLLER, Promptuarium Iuris Nouum ex Legibus et Optimorum Ictorum tam Veterum, Quam Recentiorum Scriptis Ordine Alphabetico Congestum ..., Bd. I Leipzig 1785.

In diesen Werken werden vereinzelt auch Termini der deutschen Rechtssprache behandelt, freilich ganz im Sinne der gängigen Wissenschaftsübung in lateinischen Interpretamenten. So heißt es beispielsweise im letztgenannten Werk s. v. **Aussteuer** (S. 563): *Apparatus et instructus nuptiarum, qui sub nomine: Aussteuer, Ausstattung, comprehenditur, omnem suppelectilem, vestes, ornatum, mundum, aurum argentumque continet, cum quibus mulier, recens nupta, in domum mariti venit ...*

⁸⁶Zu dem neben römischem, kanonischem und Lehnrecht freilich auch deutsches Recht gehörte, vgl. THIEME 1971, 1506.

⁸⁷Dies gilt auch noch für die Wörterbücher des 19. und 20. Jahrhunderts zum römischen Recht wie Heinrich Eduard DIRKSEN, *Manuale Latinitatis Fontium Iuris Civilis Romanorum. Thesauri Latinitatis Epitome*. In *Usum Tironum*, Berlin 1837, und das *Vocabularium Iurisprudentiae Romanae*, Bd. I - V, Berlin 1903 - 1939, bei denen Ausgangs- und Zielsprache das Latein ist und die der sprachlich-sachlichen Erschließung dieses Textcorpus dienen.

erörtert. Damit stellt sich die lateinische fachsprachliche juristische Lexikographie überwiegend in den Rahmen der für die Praxis bestimmten, alphabetisch aufbereiteten *Abecedarien*,⁸⁸ deren Tradition auch in der zweisprachigen Fachlexikographie eine erhebliche Rolle spielt.

1.2.2 Zweisprachig lateinisch-deutsche Rechtswörterbücher.

Diese Vokabularien dienen demgegenüber meist der Erklärung und Übersetzung römischrechtlicher Termini in die deutsche Rechtssprache;⁸⁹ sie stellen dem deutschen, des Lateins vielleicht nicht immer gänzlich mächtigen Sprachbenutzer Übersetzungshilfen zur Verfügung. Zum Teil leisten dies zwar schon die gängigen allgemeinsprachlichen Wörterbücher, wie oben gezeigt wurde.⁹⁰ Aber es gibt doch auch speziell für die juristische Praxis bestimmte Vokabularien, deren eines Guido KISCH⁹¹ ediert hat. Als Beispiel mögen Wortartikel aus diesem Vokabular dienen:⁹²

Parafernalialia heyssit gerade.
antiferna eyn gifft addir eyn leipgedinge addir ein eegelt; hoc idem
significat dos vel dotalicium vel donacio propter nupcias.
sponsalis largitas eyn morgengabe.
arra heyssit eyn molschatcz.

Dem Lemma **parafernalialia** wird als Übersetzung das deutschrechtliche Wort *Gerade* gegenübergestellt.⁹³ Bei dem graeco-lateinischen **antiferna**⁹⁴ genügt die Eins-zu-Eins-Übersetzung nicht; die Vielfalt der rechtlichen Regelungen im Ehegüterrecht vom klassischen römischen Recht bis zu den unterschiedlichen deutschrechtlichen Regelungen des Mittelalters⁹⁵ führt zu einer begrifflichen

⁸⁸Dazu vgl. unten 1.2.3.

⁸⁹Es ist bemerkenswert, daß es auch Vokabulare gegeben hat, die ihre Lemmata aus der lateinischen Übersetzung des Sachsenspiegels beziehen und sie mit deutschen Interpretamenten versehen, vgl. KISCH 1924, 307ff.

⁹⁰Ein weiteres Beispiel bilden die juristischen Teile des *Vocabularius optimus* wie des *Vocabularius rerum* von Wenzel Brack, die KISCH 1944, 231ff., wiedergibt.

⁹¹Es ist dies der von ihm so genannte *Vocabularius Juris Gorlicensis* aus dem 15. Jahrhundert, KISCH 1944, 215 Anm. 34.

⁹²KISCH 1944, 224.

⁹³Dies stimmt mit den Belegen überein, die das DRW IV 255 s.v. **Gerade** bietet: *parafernalium wlgo gerad* 1339 BreslUB. 144; *gerade heist parafermale, unde heist daz gerete, daz yn eynes mannes huse ist, und von deme hergewete geth* Ende 14. Jh. GIWeichbild 296, und *parafernalialia alias grode* 1468 PosenAC. 417. (Für die Abkürzungen vgl. die Quellenhefte des Deutschen Rechtswörterbuchs, Weimar 1912, 1930, 1953 und 1970). Wie schwierig das Verhältnis zwischen deutscher und römischrechtlicher Rechtssprache ist, zeigt auf diesem Gebiet BRAUNEDER 1973, 140ff.

⁹⁴”Gegendos: so wird die propter nuptias donatio genannt als Gegengabe, welche der Ehefrau vom Ehemann für die eingebrachte dos bestellt wird.” HEUMANN-SECKEL 1926, 34.

⁹⁵OGRIS 1971, 1874, spricht von einer ”unüberschaubare[n] Rechtszersplitterung, die ihren Höhepunkt im MA. erreichte” und nennt eine Zahl von bis zu 200 verschiedenen Güterrechtssystemen. Es ist nicht weiter verwunderlich, daß bei der Ähnlichkeit der Rechtsfiguren und dem immerhin beschränkten Wortbestand z. B. für die Ausstattung der Ehefrau

Unschärfe der entsprechenden Rechtstermini, deren konkreter Gehalt aus dem gesamten Kontext – insbesondere der jeweiligen Rechtsordnung – erschlossen werden muß. Die dadurch bedingte Vielfalt und Vagheit der Begriffe⁹⁶ zeigt sich in den verschiedenen Interpretamenten, deren es für die Umsetzung des Fachworts in die einheimische Rechtssprache bedarf. Aber auch *Ehegeld*, *Gift* und *Leibgedinge*⁹⁷ müssen wegen des fehlenden Kontextes und der damit verbundenen semantischen *Schlechtbestimmtheit*⁹⁸ durch lateinische Interpretamente erläutert werden, um das zu dieser Zeit wohl nur dem gründlichen Kenner des römischen Rechts vertraute *antiferna*⁹⁹ zu erklären.

Angesichts der mangelnden Erforschung von Verbreitung und Wirkung dieser rein juristischen Wörterbücher kann über ihren Einfluß auf die Lexikographie des 15. bis 16. Jahrhunderts nichts gesagt werden – es mag sein, daß sie lediglich Ephemeriden waren. Aber der Rechtswortschatz des römischen Rechts war zu umfassend, als daß auch in der weiteren Entwicklung seine Behandlung den allgemeinsprachlichen Wörterbüchern hätte überlassen werden können. So entstehen – gerade auch für die Lernenden auf diesem Gebiet bestimmt – Nachschlagewerke, deren Ziel die Umsetzung der lateinischen Fachterminologie in die deutsche Rechts- und Geschäftssprache ist, und die anders als die nur handschriftlich existierenden Texte, die KISCH nennt, für eine weite Verbreitung bestimmt waren. Als ein – relativ spätes – Beispiel nenne ich:

J. Ch. Nering, Manuale Juridico-Politicum ... oder Hand-Buch der fürnehmsten erklärten Juristischen, Politischen, Kriegs- Kaufmanns- und anderer fremden im gemeinen Gebrauch vorkommenden Redens Arthen, Wörter und dergleichen ... denen angehenden Studiosis, Kriegs- Jägerey- und Handels-Bedienten, Scribenten, und andern zum besten heraus gegeben ..., Frankfurt und Gotha 1687.

Bedeutungsüberschneidungen die Regel gewesen sind.

⁹⁶BRAUNEDER 1973, 37ff.; die "aus einem fremden Rechtskreis übernommenen Termini [haben] nicht den gleichen Sachinhalt wie in der Ursprungsrechtsordnung" ebd. 38. Daß diese Vagheit den Juristen dieser Zeit durchaus bewußt war, zeigt BRAUNEDER ebd.: "Das *Tripartitum* hält fest, daß die Bezeichnungen *dos*, *donatio*, und *dotalicium* durch *confusio ... uocabulo* verwischt sind." In der späteren Rechtslexikographie wird dieses Problem ebenfalls benannt: *Es findet sich dahero in den Urkunden in Ansehung dieser Materie eine grosse Verwirrung, wie denn die Mitgabe gar oft dotalitium, donatio propter nuptias, sponsalium und Maritagium genennt wird.* WIESAND 1762, 746.

⁹⁷Der früheste Beleg zu *Leibgedinge* mit diesem römischrechtlichen Kontext stammt aus dem Jahr 1241 (DRW VIII Heft 7).

⁹⁸Zu diesem Begriff vgl. WOLSKI 1980.

⁹⁹Die mittellateinischen Wörterbücher führen das Wort – wenn überhaupt – nur mit Bezug auf die Stelle im *Codex Iustiniani* (C. 5, 3, 20, 2). Daß es in der legistischen Literatur des Mittelalters nicht unbekannt war, zeigt ein Vokabularbeleg aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts: *Quid antiferno. Antiferno est donatio propter nuptias.* bei FITTING 1876, 162 (zur Datierung ebd. 8), wie auch ein aus dem 14. Jahrhundert stammender Zusatz zu einer Handschrift der *Epitome exactis regibus*: *Antiferna est donacio propter nuptias, quere infra donacio* (SECKEL 1898, 409 Anm. 110).

Der Wortbestand dieses Wörterbuchs zeigt, daß es überwiegend auf die Vermittlung von Vokabular- und Sachwissen auf dem juristischen Gebiet ankommt. Im Bereich der ehegüterrechtlichen Termini wird dies an Lemmata wie **Antipherna**,¹⁰⁰ **Dos** und den Sublemmata **Dos adventitia**, **Dos profectitia** und **Dos praelegata**¹⁰¹ deutlich. Unter dem Stichwort **Bona paraphernalia**¹⁰² schließlich lautet die Worterklärung: *die Güther, so die Eheweiber ihren Ehemännern nicht als Ehegeld oder Heyrath-Güther zugebracht, sondern ihnen sonsten zugewendet.*

In den gleichen Zusammenhang gehört das Wörterbuch von OBERLÄNDER. Auch hier gibt bereits der Titel erschöpfende Auskunft über Anlage und Zweck des Werkes:

*Lexicon Jvridicvm Romano-Teutonicvm Das ist: vollständiges Lateinisch-Teutsches Juristisches Hand-Lexicon Darinnen Die meisten in Jure Civili, Canonico, Feudali, Camerali, & Saxonico tam Electorali quam communi, nicht weniger in Jure Publico Romano-Germanico, vorkommende Wörter, so wohl nach ihren eigentlichen als uneigentlichen Verstand deutlich erkläret, durch ihre Definitiones und Descriptiones aber verständlich gemacht werden. Denen noch ferner die bey denen Rechts-Lehrern befindliche gewöhnliche Divisiones und Subdivisiones beygefüget worden. Zu bequemen und nützlichen Gebrauch aller der, so Jura studiren, oder Juristische Bücher und Schrifften lesen, oder in Gerichte dienen etc. nach Alphabetischer Ordnung eingerichtet, und nunmehr zum vierten mahl vermehrter Heraus gegeben von Samuel Oberländer, J. V. Licent. & Reipubl. Norimb. Advoc. Nürnberg ... 1753.*¹⁰³

OBERLÄNDER behandelt hauptsächlich den Wortschatz des römischen Rechts und seiner Wissenschaft, verzichtet aber keineswegs darauf, auch deutsche Fachwörter in seinen Lemmabestand aufzunehmen, wenn ihm diese erklärungsbedürftig erscheinen.¹⁰⁴

Diese Wörterbücher, die ihre Lemmata aus der lateinischen Rechtssprache oder doch aus den dieser Sprache entstammenden deutschen Fremdwörtern bezogen und sie deutsch erklärten, waren in der Regel aus sehr praktischen Bedürfnissen entstanden. So schreibt C. A. COSSMANN¹⁰⁵ die heute noch nachvollziehbaren Sätze:

Dieses Buch ist nur für Laien bestimmt, denen die juristische Kunstsprache manche saure Stunde macht. Man gibt ihnen gerichtliche

¹⁰⁰ebd. 92.

¹⁰¹ebd. S. 262.

¹⁰²ebd. S. 130.

¹⁰³Eine noch genauere Erklärung liefert OBERLÄNDER in den lesenswerten vier Seiten seines deutschen Vorworts.

¹⁰⁴So wird das Wort *Morgengabe* sowohl unter dem Stichwort **Donatio** (S. 231) als auch unter dem Stichwort **Morgengaba** auf S. 479 behandelt.

¹⁰⁵COSSMANN 1829, Vorwort.

Dokumente und Verfügungen in die Hände, wovon sie, weil ihnen einzelne Worte verschleiert sind, das Ganze nicht verstehen. Da muß oft eine durch Abschrift eines Dekrets vorgeladene ehrliche Bürgerfrau fünf bis sechs Nachbarhäuser durchlaufen, ehe sie eine gutmüthige Seele findet, welche ihr die lateinischen Brocken deutsch auseinander bröckelt.

Es spricht für den Realitätssinn des Verfassers, daß er vereinzelt auch deutsche Fachwörter in seinen Artikelbestand aufgenommen hat.

Den gegenwärtigen Schlußpunkt der Reihe der lateinisch-deutschen Wörterbücher bilden die für das – inzwischen historisch gewordene – Studium des römischen Rechts bestimmten Hilfsmittel. Grundlegend ist nach wie vor HEUMANN-SECKEL 1926, aber es scheint doch immer wieder einen Bedarf an neueren und teilweise auch kürzeren Wörterbüchern der lateinischen Rechtssprache für deutschsprachige Benutzer zu geben. Daß die Verknüpfung von Bedeutungserklärung bzw. Übersetzung und Sacherläuterung auch bei diesen Werken noch eine erhebliche Rolle spielt, zeigt das Beispiel des kleinen Bändchens *Juristenlatein*.¹⁰⁶

Von allem Anfang an sollte das Juristenlatein dem Lateiner eine Gedächtnisstütze, für den angehenden Juristen ein wertvoller Lern- und Nachschlagebehelf und den an der Fachsprache der Juristen interessierten Nichtlateiner ein sicheres Auskunftsmittel sein.

Die Konstanz der Bedürfnisse und Angebote auf dem Gebiet der Rechtslexikographie mag hier der Artikel **Dos**¹⁰⁷ verdeutlichen:

Dos (w), Heiratsgut. Dasjenige Vermögen, welches von der Ehegattin oder für sie von einem Dritten dem Manne zur Erleichterung des ehelichen Aufwandes übergeben oder zugesichert wird (§ 1218 ABGB).

Liegt der Zweck dieses Werkes mehr in einer Verknüpfung der lateinischen Rechtsterminologie mit dem aktuell geltenden Recht, so zeigt ein anderes Werk eine historische Ausrichtung, wenn R. LIEBERWIRTH im Vorwort zu seinem Buch *Lateinische Fachausdrücke im Recht*¹⁰⁸ schreibt:

Immer wieder wurden von Studenten der Rechtswissenschaft, aber auch der verschiedenen historischen Wissenschaften und der Theologie Anfragen über die ihre Arbeiten berührenden Fachausdrücke der lateinischen Rechtssprache im Bewußtsein ihres historischen Ursprungs an den Rechtshistoriker gerichtet. Sie mußten und sollten ebenso beantwortet werden wie die von Wissenschaftlern aller historischen Disziplinen, von der Kirchengeschichte angefangen bis zur Geschichte einzelner naturwissenschaftlicher Fachrichtungen.

¹⁰⁶LUGGAUER 1979 Vorwort.

¹⁰⁷S. 78. LUGGAUER führt daneben die Artikel **Dos necessaria**, **Dos receptitia** und **Dos voluntaria**.

¹⁰⁸LIEBERWIRTH 1986.

1.2.3 Rechtswörterbücher mit Deutsch als Ausgangssprache.

Die vom Deutschen ausgehende Rechtslexikographie nahm ihren Anfang nicht auf dem Gebiet der Bedeutungswörterbücher – ein Zeichen dafür, daß die deutsche Rechtssprache als lebendiger Teil der Rechtspraxis zunächst einer lexikographischen Bearbeitung nicht bedurfte. Die wissenschaftliche Methode, die sich am römischen Recht ausgeformt hatte, wurde auch auf einheimische Rechtstexte wie Sachsenspiegel, Schwabenspiegel und verwandte Texte angewandt: Es entstanden alphabetisch aufgebaute Hilfsmittel für die gerichtliche Praxis¹⁰⁹ in Form von Abecedarien und Remissorien.¹¹⁰ Von den Vokabularien unterscheiden sie sich dadurch, daß sie sich auf abgeschlossene Textcorpora beziehen, zu deren besserer Benutzung in der gerichtlichen Praxis sie bestimmt sind.¹¹¹ Sind die Remissorien also alphabetische Register zu Rechtsbüchern,¹¹² so erheben die Abecedarien den Anspruch, den Stoff der Rechtsbücher systematisch, aber in alphabetischer Reihenfolge aufzuarbeiten.¹¹³ Eines dieser Abecedarien beschreibt LAUFS 1972; es handelt sich um den ersten Teil des sogen. *Wimpfener*

¹⁰⁹Nicht zu vergessen ist hier das *forum internum* der Beichtpraxis mit den darauf bezüglichen Rechtssummen; vgl. TRUSEN 1962, 135ff., und zur deutschen *Summa Johannis* des Bruders Berthold von Freiburg JOHANEK 1978, 807ff. Die Edition liegt inzwischen in vier Bänden vor: STEER 1987.

¹¹⁰Die Erschließung dieser Quellen ist bislang über Ansätze nicht hinausgekommen; insbesondere fehlt es nahezu völlig an Editionen der meist nur in Handschriften überlieferten Texte; eine Aufzählung der Handschriften findet sich bei HOMEYER 1931/34 *55 - *58. Für die Lexikographie der frühneuhochdeutschen Allgemein- und Rechtssprache werden die Registerbände zur Edition der Rechtssumme des Bruders Berthold von Freiburg durch die Würzburger Forschergruppe *Prosa des Mittelalters* (STEER 1987) eine erhebliche Bereicherung bedeuten. Die Handschriften eines in seinem Ursprung in den Heidelberger Raum zurückzufolgenden Rechtsabecedariums hat ULMSCHNEIDER 1980 im Rahmen dieser Forschungsarbeiten beispielhaft bearbeitet.

¹¹¹Im Gegensatz zu den Abecedarien, die sich zum Ziel setzen, den Gebrauch der verzettelten Rechtsbücher überflüssig zu machen, wollen die Remissorien nur deren Benutzung erleichtern“, HOMEYER 1931/34, *57.

¹¹²Wie es sich beispielsweise in Sachsenspiegel 1545 findet.

¹¹³Für die Abecedarien vgl. BENNA 1971 und insbesondere ULMSCHNEIDER 1980, 209, für die Remissorien MUNZEL 1987 und zu beiden ausführlicher SINAUER 1928, 187 - 195; ebd. 281f. die Selbstcharakterisierung des *Schlüssels des sächsischen Landrechts: na der tabulen is dit buk gesat alphabetice vnde vor eynem isliken worde is sin register gesat vnde wat to der materien des wordes mer horet dar sin dy relacien yo mede ingesat vppe dat men yo snelliken vinde dat recht welk eyn man soket*. Zur Verdeutlichung dieser Texte möge ein Zitat aus dem *Promptuarium juris* aus dem 15. Jh. (GENGLER 1854, 23) dienen:

Gabe sint drierley. arra malschacz. sponsalia metegifft. Donacio morgen gobe etc. drierleye gaben sint. eyne heisset arra. das ist malschacz die gibbet man vor der ee. das gibbet dicke der czwefach widder. an dem der broch werdit das die ee nicht folgt alzo wo sich luthes zcu sampne gelobin. Die andere gabe heisset (sponsalia) morgen gabe in legibus sponsalia. Die beheldit die frauwe uff den heiligen ane gezug. Die dritte gabe heisset Donacio metegifft propter nupcias. das ist die gabe dorch der ee willen die eyner synem kinde metegibbit. Disse gabe ist glich in der metegifft. was an der gabe gebricht das sal an dem lipgedinge abe gehin.

Rechtsbuchs, der in ca. 1042 Artikeln Schlagwörter aus dem Sachsenspiegel, der Glosse dazu, dem Schwabenspiegel, dem Meißner Rechtsbuch sowie vereinzelt aus kirchenrechtlichen Texten (Berthold von Freiburg ua.) behandelt.¹¹⁴

Neben die Abecedarien und Remissorien treten allmählich auch Rechtswörterbücher mit Deutsch als Ausgangssprache. Denn mit der Verwissenschaftlichung des Rechtslebens durch die immer größere Zahl von Juristen, die an den Universitäten ausgebildet waren, wurde das Verständnisproblem teilweise umgedreht. Klagten die Ratmannen von Liegnitz um 1400 noch darüber, daß sie ein fürstliches Privileg nicht verstehen könnten, da es lateinisch geschrieben sei,¹¹⁵ so werden jetzt vereinzelt Wörterbücher geschrieben, um die zumindest einem Teil der potentiell Beteiligten unverständlich gewordenen Wörter der großen mittelalterlichen Rechtsbücher für die juristische Praxis zu erklären. KISCH¹¹⁶ weist auf ein Wörterbuch zum sächsischen Recht hin, das er in einer Ausgabe des Sachsenspiegels von 1557 gefunden hat. Ich zitiere im folgenden eine Ausgabe von 1545,¹¹⁷ an deren Schluß das Vokabular mit achtzehn (ungezählten) Seiten steht. Titel und Schlußsatz verdeutlichen die Intention des Autors:

Vocabularius der alten vnd zu diser zeit vnuerstendlichen Vocabulen, so hin vnd wider im Sachsenrechten befunden, welche nun eigentlich vnd möglichs fleiss gedeut vnd ausgeleget sind, damit der verstand der texte bisweilen dem leser deute leichter werde. ... (Schlußsatz:) Hie endet sich der Sechsische Vocabularius der alten vnd dieser zeit vnuerstendlichen Vocabulen, der allein den einfeltigen zum vnterrecht gestellet, Denn den hochgelerten haben wir diese Interpretation nicht gestellet, in vorbetrachtung, das sie dieser anweisung nicht bedürffen.

Zu den erklärungsbedürftigen Wörtern für die *Einfältigen* gehören auch Wörter wie **Mahlschatz** und **Morgengabe**:

Malschatz heist Arra zu Latein, vnd ist der trawschatz, den der brewtigam seiner brawt gibt auff die ehe. ... Morgengab heist das, so der frawen an des mannes gut gebürt, als bald er sie des ersten tages heim in sein schlos oder hoff füret, libro I. arti. 20. vnd die einjgliche mann von Ritters art seinem weib gibt des morgens, als er mit jr zu tische gehet ... Morgengab vnd leibzucht nimpt man zu Sachssenrecht vnterscheidenlich eins fürs ander.

Die Bedeutungserklärung der deutschen Rechtswörter erfolgt häufig mit lateinischen Interpretamenten – ein Zeichen dafür, daß in der Rechtssprache das Latein

¹¹⁴LAUFS 1972, 184f.; die Handschrift stammt wohl aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

¹¹⁵KISCH 1944, 212 Anm. 27.

¹¹⁶KISCH 1944, 224 Anm. 52.

¹¹⁷Sachsenspiegel 1545.

gleichberechtigt¹¹⁸ neben das Deutsche getreten war¹¹⁹ und als Sprache der Wissenschaft wie auch des gemeinen, überregionalen Rechts für die Bedeutungserklärung besonders geeignet erschien.

Wörterbücher dieser Art wurden häufig aufgelegt und waren weit verbreitet;¹²⁰ im 18. Jahrhundert zählt dazu das Wörterbuch von Thomas HAYME, dessen Titel wegen seiner Aussagekraft vollständig zitiert werden soll:

Allgemeines Teutsches Juristisches Lexicon, Worinnen alle in Teutschland übliche Rechte, nemlich Das Gemeine Bürgerliche, Lehn- Kirchen- Staats- Natur- und Völcker-Recht, aus den Kayserlichen- und Päbstischen-Römischen, Longobardischen, Teutschen, Sächsischen, Schwäbischen, Lübschen, und andern Stadt- Landes- und Reichs-Gesetzen, Gewohnheiten, Herkommen, Und eingeführtem Gerichts-Gebrauche ordentlich zusammen getragen, Und so wohl dem Wort-Verstande als dem Inhalt nach, abgehandelt werden von Thomas Haymen, D., Leipzig ... 1738.

Auch HAYME interpretiert die deutschen Rechtswörter lateinisch.¹²¹ Die Dominanz der lateinischen Wissenschafts- und inzwischen auch Rechtssprache ist eindeutig. Obwohl das Wörterbuch sich auf die deutsche Rechtssprache als Ausgangssprache bezieht, werden lateinische Fachwörter nicht ausgeschlossen:

*Indem wir aber ein teutsches Lexicon verlangen, so werden ihm die unentbehrlichen Lateinischen, halblateinischen und exotischen Termini keinesweges erlassen. Uns zu Gefallen wird niemand z. E. stat des Peculii ein Sondergütlein, stat der Appellation eine Berufung, stat eines Trassaten einen Bezogenen alsofort vor baar Geld annehmen, und unserer lieben Vorfahren in diesen und dergleichen Fällen gehabte Vorsorge wird so lange fruchtlos bleiben, bis selbige etwa durch einen beständigen Gebrauch kräftig gemacht werden mögte.*¹²²

¹¹⁸Dazu immer noch grundlegend, wenn auch mit deutlicher Polemik gegen das *Fremde* der lateinischen Rechtssprache, MERK 1933, 20ff.

¹¹⁹Die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 beispielsweise wurde 1543 und öfter für den Wissenschaftsgebrauch in das Lateinische übersetzt, vgl. v. KÜNSSBERG in: SAUERACKER 1929, 9. REICHMANN 1987, 189, spricht von "einer rechtsbezüglichen Kommunikationsgemeinschaft, die sich nebeneinander zweier Sprachen bediente."

¹²⁰So beispielsweise WEHNER 1624 (ebd. 509f. auf vier Spalten der Artikel **Morgengabe**); das Werk erschien erstmals 1608 in Frankfurt am Main, wurde danach in den Jahren 1615, 1624, 1643, 1661, 1674, 1701 und zuletzt 1735 in Straßburg verlegt. Das gleiche gilt für BESOLD 1679 (ebd. 646 ein ausführlicher Artikel **Morgengabe**); dieses Wörterbuch wurde in einem Zeitraum von 111 Jahren acht Mal aufgelegt und erheblich vermehrt. Die erste Ausgabe erschien in Tübingen 1629, die letzte in zwei Bänden in Stadtamhof bei Regensburg 1740.

¹²¹*Hinter iedem Worte soll er [der Verfasser] uns dessen Significatum so wohl vulgarem als juridicum anzeigen, und obschon dieses ordentlich in Lateinischer, nach Gelegenheit auch in Griechischer Sprache geschicht, so bleibt ihm doch unverwehrt, den Frantzösischen oder Italiänischen Terminum mit beyzufügen, so offt diese mit dem teutschen Worte eine mehrere Verwandniß haben, als das Latein, oder auch sonst andre Ursachen vorhanden sind.* ebd. Vorrede.

¹²²ebd.

Das Wörterbuch von Fr. G. STRUVE grenzt sich in der Vorrede von Vorgängern ab, deren Endzweck darin bestünde, *entweder den blossen Wortverstand der daselbst bezeichneten Wörter, und derselben Ursprung zu untersuchen; oder die Alterthümer und Historie der teutschen Rechte in einiges Licht zu setzen, und dadurch die Curiositaet des Lesers zu vergnügen.* STRUVE kommt es demgegenüber darauf an, noch im Gebrauch befindliche Rechtswörter dem gegenwärtigen Verstande nach für die Rechtspraxis zu erklären:

*findet es sich gleichergestalt bey denen teutschen Mund- und Redensarten, daß die veränderte Zeiten und Umstände einen besondern Eindruck und Einfluß in die Worte haben, deren Gebrauch und Verstand verändern, dergestalt, daß ein Wort, welches zu dieser oder jener Zeit eine gewisse Bezeichnung und Ausdrückung der Gedanken gemacht, zu einer andern, auch wohl zu jetzigen Zeiten, ganz anders gebraucht und ausgelegt wird, weder es in vorigen Zeiten gegolten, wie aus dem Wort Graf, Pfaffe etc. zur Gnüge erscheinet.*¹²³

Als ein weiteres Beispiel aus dieser Zeit¹²⁴ zitiere ich den vollen Titel des Werkes von Christian Gottlieb BUDER:

Repertorium Reale Pragmaticum Iuris Publici et Feudalis Imperii Romano-Germanici. Oder Des Heil. Röm. Reichs Staats- und Lehn-Recht Sowohl überhaupt, als das besondere der Geist- und Weltlichen Chur- und Fürsten, Grafen und Frey-Herren, der Reichs-Städte und Reichs-Ritterschaft; enthaltend den Kern der Reichs-Grundgesetze, Reichs- und Wahltags-Acten, Urkunden, Deductionen, Responsorum und Schriften der berühmtesten Staats-und Lehn-Rechts-Lehrer. In Alphabetische Ordnung gebracht; Nebst Anführung der neuesten und besten von jedem Titul herausgekommenen Abhandlungen: so, daß dieses Werk zugleich als eine hinlängliche Bibliotheca Iuris Publici et Feudalis dienen wird. Durchaus mit nöthigen Remissionen versehen: damit man bey Aufschlagung eines Tituls das erheblichste nicht allein sogleich finden, sondern auch wie eine Materie aus der andern folget, oder mit ihr zusammen hanget, mit leichter Mühe nachschlagen kan. ... Jena ... 1751.

Obwohl es sich um einen wahrhaft sprechenden Titel handelt, möchte ich als Illustration der gleichzeitigen Erfassung von Rechtssprache und -inhalten zwei

¹²³Aus dem Gebiet der ehgüterrechtlichen Terminologie führt STRUVE nur das Wort **Mitgift** (S. 296), geht hier jedoch auf die rechtliche Relevanz und damit Bedeutungsmodifizierung des gleichzeitigen Gebrauches der Wörter *Mitgift* und *Einbringen* ein.

¹²⁴Die bedeutenden Wörterbücher von Haltaus 1758 und Scherz 1781 – beide mit einem sehr hohen Anteil an Rechtswörtern – hat jüngst REICHMANN 1987, 187ff., behandelt, so daß darauf verwiesen werden kann. Auch nur erwähnen möchte ich das niederländische Wörterbuch von BOEY 1773.

Artikel heranziehen: Bei dem Artikel **Mitgabe**¹²⁵ wird dies allein schon an der Gliederung deutlich:

§ 1. Erklärung. § 2. Die Mitgabe kommt aus dem Röm. Recht und ward ehemals als ein wesentliches Stück einer rechtmäßigen Ehe angesehen. § 3. Die Töchter können solche heut zu Tage als ein Recht auch aus den Lehn-Gütern fordern. § 4. Von Regal-Lehen. § 5. Summe der Mitgabe. § 6. Hiermit müssen sich die Töchter begnügen. § 7. Schriften.

Die Worterklärung in § 1 ist wiederum die Grundlage dessen, was im weiteren Verlauf der Sachexplikation vorgetragen werden kann:

Mitgabe (Dos) ist das Geld oder Geldes werth, das dem Ehemann, zur Bestreitung der Haushaltung, von der Frau oder einer dritten Person zugebracht und gegeben wird.

Bei dem Artikel **Morgengaba**¹²⁶ lautet die Bedeutungserklärung:

Morgengaba ist ein Geschenk, welches der Mann, nach vollzogener Vermählung, seiner Ehegenößin zum Zeichen der Liebe verehret: selbige mag gleich eine Mitgab mitgebracht haben, oder nicht. ... Das Wort zeigt gleich an, daß die Morgengabe keine fremde, sondern teutsche Gewohnheit sey, indem es aus den zweyen Wörtern Morgen und Gabe zusammen gesetzt ist ...

In dem Wörterbuch von WIESAND¹²⁷ geht es primär um die Erklärung schwer verständlicher, aber im aktuellen Rechtsleben vorkommender Fachwörter.¹²⁸ Die rein rechtsantiquarische Forschung wie auch das Interesse an juristischen Kuriositäten finden kaum Niederschlag in den Wörterbüchern.¹²⁹ Bis in das 19. Jahrhundert hinein hat sich diese Darstellung des geltenden Rechts unter den Titeln *Promptuarium* und *Realenzyklopädie* fortgesetzt.¹³⁰

¹²⁵ebd. 747.

¹²⁶ebd. 756f.

¹²⁷WIESAND 1762.

¹²⁸*Die Bemühung aber, welche man auf die Erklärung solcher Wörter verwendet, ist desto wichtiger, je weniger man ohne deren Verstand die alten Rechte verstehen kan. ... die HauptAbsicht, welche wir durch unsere geringe Bemühungen zu erreichen wünschen, keine andere seye, als daß man das nöthigste von denen hauptsächlichlichen Materien des Teutschen Rechts hier beysammen finde. Da aber zum Verständnis der alten Gesetze nichts nöthiger ist, als die verschiedenen Bedeutungen einzelner Wörter und Formeln zu wissen, so haben wir uns eifrigst bemühet, selbige deutlich auseinander zu setzen.* ebd. Vorrede.

¹²⁹Sogar der Artikel **Gespenst** bei WIESAND 1762, 502f. gibt zumindest vor, sich auf den juristischen Alltag zu beziehen: *Da in den neuern Zeiten die Gespenster ziemlich verschwunden, so sind die Rechtslehrer der Meinung, man könne die Mieth aus Furcht der Gespenster nicht aufkündigen und den geschlossenen Contract zertrennen. Thomas. d. de non rescindend. contract. conduct. ob metum spectror.* Das DRW bringt in Bd. IV 556f. einen Artikel, der diesen Aspekt ebenfalls behandelt.

¹³⁰So noch BARTH 1837.

Das umfangreichste Werk dieser Art im 19. Jahrhundert ist das Rechtslexikon von Julius WEISKE. Auch hier ergibt sich der Zweck des Lexikons am deutlichsten aus der Selbstbeschreibung im Vorwort von Band I:¹³¹

Das Rechtslexikon wird die Materien des gesammten Rechtes in alphabetischer Ordnung behandeln, doch so, daß die einzelnen Lehren z. B. Bergrecht, Besitz, ... unter einem Artikel zusammen gefaßt werden, also nicht jedes juristische Wort in einem besonderen Artikel ausgeführt erscheint. ... Die Darstellung selbst beschränkt sich auf das gemeine Recht ... Auch liegt die jetzt sogenannte Popularisierung des Rechtes völlig außer dem Plan; vielmehr wird das Ganze in streng wissenschaftlicher Form gehalten. Die Beweisstellen sollen citirt und die Hauptliteratur angegeben werden. ... Wenn so dieses Werk die Stelle einer Handbibliothek ersetzen kann, so wird es sich namentlich auch dadurch nützlich erweisen, daß man über Gegenstände, mit denen Mancher nur seltener Gelegenheit hat, sich zu beschäftigen, Aufschluß erhält.

Die bei einem reinen Bedeutungswörterbuch zu erwartenden Wortartikel für die verschiedenen Bezeichnungen der Gaben bei der Eheschließung werden entsprechend der Konzeption als Begriffswörterbuch in einem umfangreichen Artikel **Brautgabe**¹³² zusammengefaßt. Der Artikel beginnt nach dem Lemma mit einer Aufzählung von deutschen und lateinischen Synonymen, geht dann zu einer Erklärung der Wortbedeutung über, um schließlich in die sachliche Diskussion einzutreten.¹³³ Im Artikel **Brautgeschenke**,¹³⁴ in dem die Gaben bei der Verlobung behandelt werden, wird ausführlich auch die römischrechtliche Frage nach der Rückgewähr der Brautgeschenke bei dem Tod eines der Partner besprochen, wobei es entscheidend auf den Verlobungskuß ankam.¹³⁵

Für die Praxis bestimmt ist das *Rechts-Lexikon* von J. ENGELMANN,¹³⁶ das seine Zielgruppe im Kreise der Kaufleute und Gewerbetreibenden sieht. Das Vorwort gibt über die Zielsetzung Auskunft:

Den Gliedern des Handels- und Gewerbestandes wird ... ein Werk willkommen sein, welches, ohne zu mühsamen und zeitraubenden Studien juristischer Lehrbücher und Kommentare zu nöthigen, sie in den Stand setzt, sich bei jeder auftauchenden Rechtsfrage sofort Rath zu erholen, in welchem sie die richtige Bedeutung der im Handel und Verkehr vorkommenden rechtlichen Ausdrücke, die allgemein

¹³¹WEISKE 1839 I p. V - VI.

¹³²ebd. II S. 398 - 464.

¹³³*Brautgabe, Mitgift, Ehegeld, Heimsteuer, Eheststeuer, Heurathsgeld, Mitgift (dos, res uxoria), heißt der Inbegriff von Allem, was der Ehemann als Vermögensvermehrung von der Frau oder von einem Anderen in deren Namen empfängt, zur Bestreitung der ehelichen Lasten.* ebd. 398.

¹³⁴ebd. 464ff.

¹³⁵Vgl. dazu unten Anm. 181.

¹³⁶ENGELMANN 1891.

gültigen Rechtsregeln und Rechtssätze, sowie die Vorschriften unserer Gesetzbücher für jedermann verständlich und doch erschöpfend erläutert finden, so daß sie befähigt werden, bei den von ihnen abzuschließenden Rechtsgeschäften ein richtiges Urtheil über das Maaß der damit verbundenen Rechte und Pflichten zu gewinnen.

Eines der neuesten juristischen Wörterbücher ist dasjenige von KÖBLER¹³⁷ dessen Ziel es ist, *den allgemein wissenswerten Rechtswortschatz, der sich – einschließlich Verweisungen – auf rund 5000 Wörter beläuft, in knapper und einprägsamer Kürze in alphabetischer Reihenfolge darzustellen.*¹³⁸ Hinzu kommen Literaturhinweise, die dem Wörterbuch *den Charakter einer einfachen juristischen Bibliographie, wie sie angesichts des kaum mehr übersehbaren Schrifttums besonders notwendig ist,*¹³⁹ verleihen sollen. Der Bezug zur geschichtlichen Rechtssprache bleibt aufrechterhalten, wie sich an dem Artikel **Dos**¹⁴⁰ und anderen rechtsgeschichtlich wichtigen Wörtern zeigt.

1.2.4 Resümee.

Als Resümee dieses Überblickes über die Geschichte der deutsch- und lateinischsprachigen juristischen Lexikographie lassen sich verschiedene Stränge unterscheiden, die sich freilich häufig ineinander verschlingen:¹⁴¹ Einmal die Erklärung der lateinischen Terminologie als Verständnis- und Arbeitshilfe für den auf lateinische Rechts- und Wissenschaftstexte angewiesenen Juristen in meist einsprachig lateinischen Wörterbüchern, zum anderen die Erklärung der durch zeitliche (diachronisch) oder räumliche (diatopisch) Entfernung auch für den Fachmann schwer verständlichen deutschen Fachwörter mit deutschen oder lateinischen Interpretamenten und zum dritten die Erklärung von Rechtswörtern für nicht (oder: noch nicht) fachlich gebildete Sprachteilhaber. Alle diese Möglichkeiten der rechtssprachlichen Lexikographie sind selten in reinen Bedeutungswörterbüchern verwirklicht worden. Die Funktion dieser Wörterbücher als Hilfsmittel für eine juristische Praxis im Spannungsfeld zwischen schriftlicher und mündlicher Rechtstradition und -übung, zwischen lateinischer und deutscher Rechtssprache, zwischen römischem Recht und vielfältig differenzierten territorialen Rechtssystemen erforderte gleichwertig mit den Bedeutungsangaben ausführliche Sachangaben und Hinweise auf Rechtsgrundlagen wie auch die wissenschaftliche Diskussion

¹³⁷KÖBLER 1986b.

¹³⁸ebd. Vorwort zur 1. Auflage.

¹³⁹ebd. Vorwort zur 4. Auflage.

¹⁴⁰ebd. 77:

dos (die d., Mitgift) ist im römischen und im mittelalterlichen deutschen Recht eine familienrechtliche Zuwendung anlässlich eines Eheschlusses. Im römischen Recht erhält sie der Mann, im deutschen Recht wohl ursprünglich die Verwandten der Frau.

¹⁴¹Auch WIESAND 1762 unternimmt in der Vorrede zu seinem Wörterbuch den Versuch einer Untergliederung der ihm bekannten juristischen Wörterbücher.

der mit dem Wort bezeichneten Sache. Auch heute scheint ein Fachwörterbuch der Rechtssprache nicht ohne die enge Verbindung zu den jeweiligen Rechtsnormen und der wissenschaftlichen Literatur und vor allem nicht als reines *Bedeutungswörterbuch* geschrieben werden zu können. In den Normen und Fundstellen wissenschaftlicher Literatur, auf die sich die Wörterbuchartikel beziehen, findet der Benutzer des Wörterbuchs nicht nur Beispielsätze für den jeweiligen Wortgebrauch – sie vermögen erst den Bedeutungsgehalt des Wortes durch ihren Norminhalt anzufüllen.¹⁴² Trotz der zeitlichen und damit verständnismäßigen Differenz zu den mittelalterlichen Rechtsquellen ist es bis in das neunzehnte Jahrhundert hinein noch nicht die Geschichtlichkeit des Rechts, die das Interesse an lexikographischen Darstellungen bestimmt, sondern gerade die Aktualität auch des älteren Rechts. Eine Rechtsordnung, die sich in weite historische Räume erstreckt, ist auf Verständnishilfen aus aktuellen Bedürfnissen heraus angewiesen. Auch das Deutsche Rechtswörterbuch war zunächst mit einem aktuellen Bezug konzipiert worden – und dies sicher nicht allein aus Legitimierungsgründen.

2 Das Deutsche Rechtswörterbuch als Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache.

Die Preußische Akademie der Wissenschaften stellte sich in die Tradition der juristisch-rechtsgeschichtlichen Lexikographie und bezog sich zugleich auf einen ihrer ersten Aufgabenbereiche, als sie 1897 eine Kommission für ein Deutsches Rechtswörterbuch¹⁴³ ins Leben rief. In der Einführung zu Band I des DRW wird programmatisch das Dictum von Leibniz aus der Generalinstruktion für die Brandenburgische Sozietät der Wissenschaften vom Jahr 1700 zitiert, das hier wegen seiner Bedeutung ebenfalls wiedergegeben werden soll:¹⁴⁴

und wie Wir dahin sehen laßen werden, daß in Unseren Cantzleyen, Regierungen, Collegien und Gerichten bey denen ausfertigungen die fremde unanständige worte, und übel entlehnte reden, so viel füglich

¹⁴²Dies gilt mit den Einschränkungen, die STICKEL 1984, 48, vornimmt: "Der Laie sucht die Fachbedeutung des Terminus aus den ihm vertraut erscheinenden Ausdrücken des näheren Kontextes zu erschließen, übersieht aber, daß auch diese Ausdrücke oft nur mittelbar an den außerfachlichen Sprachgebrauch anknüpfen. Im Unterschied zum Fachmann kennt er nicht ihre über andere Texte verteilte 'Definitionsgeschichte'." Vgl. dazu auch PODLECH 1975, 185f.

¹⁴³Zusammenfassend behandelt SCHMIDT-WIEGAND 1986 das DRW. Zu der dort genannten Literatur ist zu ergänzen: LANDWEHR 1984, LAUFS 1986, LINDIG 1986, MUNSKE 1988 sowie SCHMIDT-WIEGAND 1987. Regelmäßige Berichte über das DRW erscheinen in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung (zuletzt in Bd. 104 (1987) 538 - 540 für die Jahre 1984 - 1986), und jährlich im Jahrbuch der Heidelberger Akademie der Wissenschaften.

¹⁴⁴Ich zitiere aus einem Faksimile der Handschrift, die freundlicherweise von Frau Direktorin Dr. Chr. Kirsten, Zentrales Archiv der Akademie der Wissenschaften der DDR, zur Verfügung gestellt wurde (Signatur I-I-1, Bl. 103 v). Vgl. auch DRW I p. VII.

geschehen kan, vermieden, hingegen gute Deütsche Redarten erhalten, herfürgesucht und vermehret werden; also wollen Wir auch Verordnung machen, daß der Societät mit Deütschen benennung und beschreibungen derer vorkommenden dinge und würckungen von erfahrenen Leüten in allerhand lebensarten an hand gegangen, nicht weniger aus denen Archiven und Registraturen sowoll die alten nunmehr abgegangenen als aus denen Provintzen verschiedene bey dem Landmann nur etwan noch übliche sonst aber unbekante worte, worin ein Schatz des Deütschen alterthumbs, auch derer rechte und gewohnheiten Unserer Vorfahren theils zu erkäntnüß der Ursprünge und Historien, theils auch zu erleüterung heutiger hohen und anderen Rechte, gewohn- und angelegenheiten verborgen stecket, angemercket, gesamlet und mitgetheilet werden.

Die Verbesserung der aktuellen Gesetzes- und Rechtssprache, die Leibniz anspricht, spielt auch bei der Begründung dieses Forschungsunternehmens durch den Rechtshistoriker Heinrich BRUNNER eine Rolle, wenn er 1893 schreibt: "Durch die Vernachlässigung des heimischen Sprachschatzes ist unsere heutige Rechtssprache entsetzlich blutleer geworden; sie kann nicht durch gekünstelte Übersetzungen lateinischer Rechtsausdrücke nach dem Muster Windscheids oder des in erster Lesung zu Stande gekommenen Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches, sondern nur aus dem Borne der älteren deutschen Rechtssprache wieder aufgefrischt werden."¹⁴⁵ Allerdings blieb dieser Hinweis ungehört. Das moderne Recht verzichtet weitgehend auf seinen Bezug zur historischen Dimension, so daß die gegenwärtige Fachsprache weder auf den Gesamtüberblick über die Rechtsgeschichte noch auf ihre eigene Geschichte angewiesen zu sein scheint. Dies ist bei der Konzeption des DRW trotz des Hinweises auf die von BRUNNER angesprochene Zielsetzung anerkannt worden: mit der Begrenzung auf einen Endpunkt, der bereits 150 Jahre¹⁴⁶ zurücklag, wurde letztlich der Verzicht auf die kontemporäre Wirksamkeit erklärt und die Entscheidung für ein rein historisches Fachwörterbuch getroffen.¹⁴⁷ Damit aber bestand die Aufgabe dieses Wörterbuchs von Anbeginn an darin, die Geschichte des (älteren westgermanischen) Rechtswortschatzes wie auch der rechtlich relevanten Bedeutungen des Allgemeinwortschatzes unter den spezifischen Bedingungen der lexikographischen, d.h. hier: semasiologisch-alphabetischen¹⁴⁸ Methode als Hilfsmittel für

¹⁴⁵BRUNNER 1893, 165 (auch zitiert in der Einführung zu Bd. I des DRW, p. VIII). Man vergleiche auch die kurze Ausführung Jacob GRIMMS in DWB I p. XXXI: *die gegenwärtige rechtssprache erscheint ungesund und saftlos, mit römischer terminologie hart überladen.*

¹⁴⁶Der zeitliche Rahmen reicht bis ins 18. Jahrhundert (DRW I p. X); plastischer wurde dies im DRW mit der Formel: *Von Ulfilas bis Goethe* ausgedrückt. Zur allmählichen Ausweitung dieser Zeitgrenze auf das Todesjahr Goethes vgl. BLESKEN 1970, 180ff.; zu ihrer Zurücknahme auf das Jahr 1800 für Simplicia und 1700 für Komposita vgl. DICKEL/SPEER 1979, 30f.

¹⁴⁷Darin sieht MUNSKE 1988, 8, einen wesentlichen Grund "für den eingeschränkten Bekanntheitsgrad" des DRW.

¹⁴⁸Nach den Matrizen, die REICHMANN 1984, 462, an die Wörterbücher anlegt, ist das DRW (ebd. 469): geschichtsbezogen, (partiell) synchron, diachron, alphabetisch, semasi-

das Verständnis von schriftlichen Quellen, die diesen Wortschatz benutzen, darzustellen. Im folgenden soll die Konzeption des DRW im Sinne einer *Titelsumme* anhand der Elemente seines Titels dargestellt werden.

2.1 Das DRW als Wörterbuch.

Das Deutsche Rechtswörterbuch ist als semasiologisches, alphabetisch geordnetes Wörterbuch konzipiert worden.¹⁴⁹ Es ist ein *Sprach*-Wörterbuch, das primär die Bedeutung von Wörtern erschließen, nicht aber Informationen über nichtsprachliche Gegenstände¹⁵⁰ vermitteln soll. Die Erschließung der deutschen Rechtsgeschichte über ein ebenfalls alphabetisch geordnetes Sachwörterbuch ist inzwischen Aufgabe des *Handwörterbuchs zur deutschen Rechtsgeschichte*.¹⁵¹ Beide Werke ergänzen sich und beziehen sich ständig aufeinander: Begriffsgeschichte kann nicht ohne Wortgeschichte und Wortgeschichte nicht ohne die Kenntnis der Begriffsgeschichte auskommen. Wieweit es in der Zukunft möglich sein wird, mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung den im DRW verzeichneten Rechtswortschatz über die bisherigen Möglichkeiten hinaus onomasiologisch zu erschließen, muß jetzt noch offen bleiben. Für die Arbeit mit schriftlichen Quellen aus dem Rechtsbereich wäre es von großem Vorteil, wenn zumindest teilweise automatisch erstellte Register das im DRW behandelte Wortmaterial onomasiologisch ordnen und mit den Wortfeldern die Rechtsinstitute in ihrem sprachlichen Substrat erschließen würden.

2.2 Das DRW als Wörterbuch der älteren Rechtssprache.

Das Rechtswörterbuch erhebt den Anspruch, die westgermanische Rechtssprache vom Beginn ihrer Überlieferung bis in das 18., teilweise auch bis in das 19. Jahrhundert¹⁵² hinein darzustellen. Der Beginn der schriftlichen Überlieferung der deutschen Rechtssprache liegt, wie schon oben (Abschnitt 1.1) gezeigt wurde, bereits im sechsten Jahrhundert, auch wenn es über einen langen Zeitraum im Bereich der Rechtstexte nur Einschübe vulgärsprachlicher Wörter in lateinischen Texten (gekennzeichnet durch: *in mallobergo, vulgariter dicitur*) sind, über die diese Fachsprache erschlossen werden kann.¹⁵³ Bis zum Beginn der volkssprachigen Überlieferung rechtssprachlicher Texte (Rechtbücher und Urkunden seit dem zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts) ist die Erforschung der Rechtssprache

ologisch, (partiell) onomasiologisch, (partiell) syntaxbezogen, wortbildungsbezogen, etymologisch, darstellungsbezogen, symptomwertbezogen, gesamtsystembezogen, gruppenbezogen und (partiell) textsortenbezogen.

¹⁴⁹Seinerzeit gab es bereits onomasiologische Wörterbücher der Allgemeinsprache.

¹⁵⁰Das Verhältnis von fachlicher Sprachlexikographie und fachlicher Sachlexikographie behandelt ausführlich Wiegand 1988. Zu obiger Formulierung vgl. ebd. 777.

¹⁵¹Es ist bislang mit dreieinhalb Bänden bis zum Buchstaben "S" erschienen.

¹⁵²Vgl. Anm. 146.

¹⁵³Im DRW sind selbstverständlich auch solche Urkundenwerke ausgewertet worden, die nur lateinische Urkunden mit volkssprachigen Einschüben enthalten.

neben dem Wortmaterial der lateinischen Texte auf die allgemeinsprachlichen Texte und deren Bestand an Rechtswörtern angewiesen. Bei der engen Verflechtung von Rechts- und Allgemeinsprache wie auch bei der wichtigen Rolle rechtsrelevanter Handlungen in literarischen Texten ist es selbstverständlich, daß die lexikographische Behandlung der Rechtssprache diese Textsorten erfassen muß. Das DRW hat die Rechtswörter aus diesem Quellenbestand von Beginn an systematisch exzerpiert.¹⁵⁴ Damit ist gewährleistet, daß eine erheblich ältere Schicht der Rechtssprache, als sie durch die Beschränkung auf deutschsprachige Rechtstexte erfaßt werden könnte, im DRW behandelt werden kann.¹⁵⁵

Generell besteht das Problem der nur über schriftliche Quellen möglichen Erfassung des Rechtswortschatzes in einer Zeit, in der die Mündlichkeit des Rechts das vorherrschende Prinzip ist. Erst allmählich werden in die schriftliche Fixierung der Rechtsnormen auch die selbstverständlichen und grundlegenden Regelungen aufgenommen – ursprünglich wurde schriftlich nur das festgelegt, was von der bisherigen Norm abwich oder auf andere Art der Einprägung durch die Schriftlichkeit bedurfte.¹⁵⁶ Für die lexikographische Erforschung der Rechtssprache ist dies ein zusätzliches Argument für die Ausweitung des Quellenbestandes über die reinen Rechtsquellen hinaus auf alle rechtlich relevanten Quellen wie Urkunden, Urbare usw. sowie nichtrechtliche Texte mit einem gewissen Bestand an Rechtswörtern.

Die Quellenexzerption im DRW ist abgeschlossen; es werden keine neuen Quellen systematisch exzerpiert. Dies bedeutet allerdings nicht, wie MUNSKE annimmt,¹⁵⁷ daß neue (und damit meist auch: bessere) Editionen der bislang im DRW benutzten Quellen unberücksichtigt blieben. Die im Archiv bereits belegten Fundstellen der älteren Ausgaben sollen nach Möglichkeit auf die neuesten Textausgaben umgelesen werden, auch wenn dies manchmal mit Zeitaufwand verbunden sein mag. Die nochmalige Exzerption einer neueren

¹⁵⁴Ein Blick in die Quellenhefte des DRW zeigt die starke Berücksichtigung literarischer und auf andere Weise nichtrechtlicher Texte.

¹⁵⁵Nicht ganz verständlich ist daher die folgende Aussage der Herausgeberinnen des Wörterbuchs der mittelhochdeutschen Urkundensprache (Einführung zu Band I, S. 2):

Eine Ergänzung bedeutet es [das Wörterbuch] ebenfalls zum *Deutschen Rechtswörterbuch*, da dieses das im *Corpus* edierte Material nicht berücksichtigt, sondern hauptsächlich Quellen aus dem 14. - 17. Jh. verarbeitet und – in seiner Ausrichtung auf Rechtshistoriker – keine sprachhistorischen Gesichtspunkte in der Wortdarstellung zur Geltung bringt. Demgegenüber bietet das *Corpus*-Wörterbuch vielfach frühere und damit die ältesten Belege für bestimmte Bedeutungen überhaupt ...

Abgesehen davon, daß die meisten der im *Corpus der altdeutschen Originalurkunden* edierten Urkunden dort nicht zum ersten Mal gedruckt und mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits über diese früheren Quellenwerke im DRW repräsentiert sind, kann im Gegenteil ein textsorten- und überlieferungsspezifisches Wörterbuch nur auf dem Hintergrund der alt- und mittelhochdeutschen allgemeinsprachlichen Wörterbüchern wie auch des DRW sinnvoll sein. Zur Legitimierung dieses Unternehmens hätte es eines solchen negativen Vergleichs mit einem anderen Wörterbuch wohl nicht bedurft.

¹⁵⁶EBEL 1971, 131.

¹⁵⁷MUNSKE 1988, 9.

Textausgabe kommt freilich nicht in Betracht – damit spiegelt der exzerpierte Wortbestand auch in Zukunft im wesentlichen das Textinteresse zur Zeit der Erstexzerption. Anders liegt es dort, wo Neueditionen mit umfassenden Wortregistern gerade für den lexikographischen Bedarf ausgestattet sind, wie es bei dem *Corpus van middelnederlandse teksten* und wohl auch bald mit der *Rechtssumme des Bruders Berthold von Freiburg* der Fall ist. Es wäre lexikographisch wie auch arbeitsökonomisch nicht zu vertreten, wollte man den Bearbeitern des DRW den Zugang zu diesen Registern verwehren.

2.3 Das DRW als Wörterbuch der *deutschen* Rechtssprache.

Auch wenn im Titel des DRW lakonisch das Wort *deutsch* zur Bestimmung eines Objektbereichs der lexikographischen Arbeit genannt wurde, so konnte dies gerade unter sprachgeschichtlichen Gesichtspunkten nicht auf die Vorläufer des Neuhochdeutschen beschränkt werden, wie dies Jacob und Wilhelm GRIMM für ihr Wörterbuch getan hatten. Denn gerade Jacob GRIMM schreibt in der Einleitung zu Band I des Deutschen Wörterbuchs:¹⁵⁸ *man scheidet von der deutschen sprache zuvorderst sowol den alten gothischen stamm aus, als den nordischen oder scandinavischen, so dasz gleichwol die friesische, niederländische, altsächsische und angelsächsische noch der deutschen sprache in engerem sinn zufallen* Es war in gleichem Maße die Einheit der Sprachfamilie wie diejenige der Rechtskultur in der Zeit des Früh- und Hochmittelalters, die zur Ausweitung auf den Bereich des Westgermanischen, wenn nicht gar auch auf den des Nordgermanischen führte.¹⁵⁹ Die Anerkennung der Interferenz zwischen römischem Recht und Volksrechten hat das Bild von einem genuin germanischen Recht zwar erschüttert. An die Stelle einer hypostasierten Einheit des germanischen¹⁶⁰ – oder auch nur: des westgermanischen – Rechts konnte der Blick auf die wechselseitige Beeinflussung der verschiedenen Rechtssysteme fallen – damit aber wäre eine Beschränkung auf den neuhochdeutschen Sprachbereich mit seinen Vorläufern auch unter rechtshistorischem Aspekt kaum zu vertreten.¹⁶¹ Freilich hat die Absicht, die westgermanischen Sprachen in ihrem rechtlich relevanten Bereich im DRW zu behandeln, zu Schwierigkeiten in der praktischen Arbeit geführt. Diese Schwierigkeiten wurden anscheinend zu Beginn unterschätzt, denn nur in der „Anleitung für die Benutzung des Deutschen

¹⁵⁸Band I p. XIV nach Vorläufern in der Lexikographie (auch in der juristischen Lexikographie findet sich im 18. Jahrhundert die Berücksichtigung west- und nordgermanischer Sprachdenkmäler, so zB. bei WIESAND 1762, S. 756).

¹⁵⁹v. AMIRA 1876, 41ff., freilich mit heute überholtem Hinweis auf *das* germanische Recht. Vgl. auch DRW I p. VIII und DICKEL/SPEER 1979, 24. Die neueren Gliederungsversuche der Germania schildern RIS/SEEBOLD 1973, 402. Unabhängig davon, wie man das bisherige *Westgermanische* nun aufgliedern will, bleibt dennoch die Abgrenzung gegenüber dem Gotischen und Nordgermanischen bestehen.

¹⁶⁰Das HRG. führt bezeichnenderweise keinen Artikel *Germanisches Recht*.

¹⁶¹Vgl. dazu die bedenkenswerten Überlegungen von MUNSKE 1988, 9, der insoweit auf die Gemeinsamkeiten des Nordseegermanischen verweist.

Rechtswörterbuchs“, nicht aber in der vorangehenden Einleitung zu Band I des DRW, stehen die lapidaren Sätze: ”Das Stichwort wird, wenn irgend tunlich, in neuhochdeutscher Lautform gebracht, also eingedeutscht. Unter *ab’gehen* wird demnach auch das niederdeutsche *afgan*, das friesische *ofgunga* usw. behandelt. Wenn das Wort in der nhd. Stichform nicht belegt ist, wird diese eingeklammert ...“ Die damit konzipierte Praxis der *Eindeutschung* ist verschiedentlich kritisiert worden, und in der Tat hat sie zu Lemmata geführt, die reine – meist auf Grund der Anwendung der Lautgesetze gebildete¹⁶² – Kunstwörter sind.¹⁶³ Faßt man die Funktion des Stichworts im Wörterbuch als diejenige eines Ordnungskriteriums, nicht als Aussage über die sprachgeschichtliche Existenz der Lemmaform auf, so ist diese Praxis durchaus gerechtfertigt, sogar notwendig. Als ein Beispiel mag die Wörterbuchstrecke mit dem Bestimmungswort *Leutedien* dienen. In dieser Strecke gibt es Komposita, die nur altenglisch, nur altfriesisch oder nur altenglisch und altfriesisch belegt sind. Die ersteren müßten in der altenglischen Normalform *leod-*, die altfriesischen in der Normalform *liod-* geführt werden. Damit würde die Einheit der durch das Bestimmungswort gegebenen Wortfamilie zerstört und der Überblick auch über den jeweiligen Sachbereich verhindert werden. Wo altenglische und altfriesische Belegungen gemeinsam vorliegen, müßten entweder zwei Lemmata angesetzt oder doch eine *Normalform* gebildet werden. In der Regel wird die *Eindeutschung* restriktiv vorgenommen und auf das Bestimmungswort als Ordnungsfaktor beschränkt, wenn das Grundwort hochdeutsch keine Entsprechung besitzt. Es wäre aber schwer verständlich, wenn bei dem nur altenglisch belegten *leodbisceop* nur das Bestimmungswort zu *Leut-* eingedeutscht, das Grundwort aber als *bisceop* belassen würde. Das im DRW angesetzte Lemma lautet daher **Leutbischof**, wobei es zum Zeichen dafür, daß es erschlossen worden ist, statt des in der Lexikographie häufig verwendeten Asteriskus eingeklammert wird.

Die Texte der nordseegermanischen Sprachen stellen die heutige Lexikographie freilich vor ein Problem auf der Ebene des lexikographischen Topos der *Benutzerfreundlichkeit*. Hatte Jacob GRIMM 1828 noch schreiben können: *Schimpflich ... wäre es mir erschienen, alle die auszüge aus altdeutschen, friesischen, angelsächsischen und altnordischen denkmälern mit sprachanmerkungen oder gar mit übersetzungen zu begleiten ... Wem es ernstlich zu thun ist um das studium des deutschen rechts, für den kann auch die erlernung unserer sprachdialekte nicht hindernis sein, sondern anreizung ...*,¹⁶⁴ so kann dies unter anderem auch wegen des sehr breit gestreuten Benutzerkreises des DRW heute nicht mehr aufrechterhalten werden. Im Interesse der Lesbarkeit der Artikel werden daher, beginnend mit Band VIII Heft 9, den altenglischen und altfriesischen

¹⁶²BLESKEN 1970, 188f.

¹⁶³REICHMANN 1977, 199: ”Das Lemma ist damit ein linguistisch konstruiertes nominales Signem mit der Aufgabe, etymologisch entsprechende Wörter verschiedener Sprachen zusammenfassend zu nennen und sie einem einzigen Ausdrucksmuster zuzuordnen.“ Es handelt sich um den typischen Fall der ”Konstruktlemmata“, die WIEGAND 1983, 444f. u. 451 (Definition 10), beschreibt.

¹⁶⁴GRIMM 1828 p. 13.

Texten dort Übersetzungen beigegeben, wo sie in den entsprechenden Texteditionen schon vorliegen und dies daher keine zusätzliche Arbeitsbelastung mit sich bringt.

Auch unter denjenigen Wörtern, die als Fremdwörter bezeichnet wurden oder werden, finden sich häufig Rechtswörter. Dies ergibt sich schon allein aus der Bedeutung des römischen Rechts und damit der lateinischen Sprache für den deutschen Rechtsbereich. Das DRW hat zu diesen Wörtern stets eine ambivalente Haltung eingenommen. Es entsprach der sprachpuristischen Haltung des ausgehenden neunzehnten Jahrhunderts, daß H. BRUNNER¹⁶⁵ die Lebendigkeit der alten deutschen Rechtssprache gegen die blutleeren Kunstwörter der römischrechtlich beeinflussten Sprache des damals entstehenden Bürgerlichen Gesetzbuches stellte. In der Praxis allerdings gab es bald Probleme, die sich letztlich nur als Folge dieser, unter dem Gesichtspunkt der lexikographischen Erfassung einer Fachsprache, verfehlten Entscheidung verstehen lassen. Einerseits wurden nicht alle Fremdwörter ausgeschlossen,¹⁶⁶ andererseits aber wurden Komposita aufgenommen, wenn wenigstens ein Wortteil Erb- oder Lehnwort war,¹⁶⁷ so daß, insbesondere im sechsten Band, häufig lange Kompositenlisten gebracht wurden, bei denen das Bestimmungswort als Fremdwort nicht behandelt werden durfte. Bis in die letzte Zeit zieht sich diese Ambivalenz hin, wenn in den letzten Richtlinien für Fremdwörter noch eine andere Zeitgrenze festgelegt wurde als für die übrigen Rechtswörter.¹⁶⁸ Die Kritik an dieser Entscheidung, die MUNSKE geäußert hat,¹⁶⁹ ist bedenkenswert. Als Argumentationshilfe kann seine Bemerkung dienen, das DRW sei zumindest ab dem siebten Band "ein ausgezeichnetes historisches Fremdwörterbuch des Deutschen ... Das frühneuhochdeutsche Sprachstadium, in dem der heutige lateinisch-germanische Mischcharakter des Deutschen begründet wurde, ist hier besser dokumentiert als in jedem anderen Wörterbuch." Wenn diese Einschätzung richtig ist, so sollte die Frage der Behandlung der Fremdwörter im DRW auch unter Berücksichtigung der lexikographischen Landschaft des Frühneuhochdeutschen überdacht werden. Freilich muß dabei die Einschränkung gemacht werden, daß das DRW auf diesem Gebiet unter seiner sprachpuristischen Geschichte leidet und daß die mangelhafte Belegung der Fremdwörter im Archiv – über die auch die von MUNSKE herangezogenen Artikel nicht hinwegtäuschen dürfen – eine zureichende Behandlung eines Wortes manchmal erschweren wird. Es wird in diesen Fällen einer punktuellen Nachexzerption bedürfen, die aber auf dem Gebiet der aus dem Latein stammenden Fachterminologie angesichts des relativ überschaubaren Quellenbe-

¹⁶⁵Vgl. oben Anm. 145. In DRW I p. VIII f. heißt es: "Fremdwörter sollten ausgeschlossen bleiben, war doch von vornherein die Aufzeichnung und Festhaltung des deutschen Wortschatzes der Rechtssprache der eigentliche Zweck der Arbeit. Die Entscheidung ist jedoch nicht immer sicher."

¹⁶⁶DICKEL/SPEER 1977, 24.

¹⁶⁷MUNSKE 1988, 10: "gleichsam als Halbarier".

¹⁶⁸Für Simplizia bedarf es einer Erstbelegung vor 1600 statt vor 1700, vgl. DICKEL/SPEER 1977, 24.

¹⁶⁹MUNSKE 1988, 10 f.

standes gerade noch als möglich erscheint.¹⁷⁰

2.4 Das DRW als Wörterbuch der *Rechtssprache*.

Das Verhältnis zwischen Allgemein- und Rechtssprache hat in der Geschichte des DRW immer eine erhebliche Rolle gespielt, ging es dabei doch um seinen Gegenstandsbereich.¹⁷¹ Die Erläuterungen, die im Band I des DRW gegeben wurden, sind zwar recht kurz, stellen aber dennoch bis heute die Basis der gesamten Wörterbucharbeit dar.¹⁷² Erst jüngst ist wieder der Wunsch geäußert worden, auf Grund der Fachsprachendiskussion eine genauere Bestimmung des Rechtswortes zu erarbeiten.¹⁷³ Für die praktische Arbeit am Wörterbuch kommt es jedoch auf eine scharfe begriffliche Abgrenzung zwischen Rechts- und Allgemeinsprache nicht entscheidend an. Der Grund dafür liegt in der Aufgabenstellung des DRW: es handelt sich nicht um ein Wörterbuch, das die Terminologie einer genau umrissenen Fachsprache erschöpfend behandeln soll, sondern um ein Hilfsmittel für alle diejenigen Wissenschaften, die mit schriftlichen, rechtlich in irgendeiner Weise relevanten Quellen des westgermanischen Bereichs arbeiten. Damit aber kann eine Beschränkung auf Wörter einer hypothetischen reinen Fachsprache des Rechts, die als Sprache des Berufszweiges der Juristen erst mit dem 15. Jahrhundert anzusetzen wäre, nicht gerechtfertigt werden. Die Rechtssprache in einem weiteren Sinn ist diejenige Varietät der Gesamtsprache, mit der auf rechtlich relevante Institutionen und Sachverhalte Bezug genommen werden kann.¹⁷⁴ Dies kann auf sehr unterschiedlichen Ebenen der Terminologisierung¹⁷⁵ erfolgen: von der zwar auf genauen Definitionen beruhenden, aber je nach Handlungsziel und Sprechsituation dennoch variierenden Sprechweise der Berufsjuristen im Rahmen ihrer Tätigkeit über die (ebenfalls je nach dem Zweck) stärker variable Sprechweise derjenigen, die aktiv oder passiv als Laien am Rechtsleben beteiligt sind, bis hin zur Realisierung der rein allgemeinsprachlichen Bedeutung von Bezeichnungen für Sachverhalte unter rechtlichem Aspekt.¹⁷⁶

Die reinen Rechtswörter, die nur im Rechtsleben, im Rechtsverkehr eine Rolle spielen, sind verhältnismäßig leicht zu erkennen. In der lexikographis-

¹⁷⁰Eine große Hilfe werden hier die Ausgaben der großen Stadtrechtsreformationen durch KÖBLER mit ihrer nahezu vollständigen Erfassung des Wortbestandes durch Register sein (zuletzt KÖBLER 1986a).

¹⁷¹Die Frage der Stichwortauswahl ist schon bei HAYME 1738, Vorrede, angesprochen und in einem recht exzessiven Sinn gelöst worden, wenn er schreibt, daß *eine iede Sache, deren in jure Erwehnung geschicht, in so weit zum Termino juridico* werde.

¹⁷²Im Vorwort (p. IX) heißt es: "Rechtswörter im engeren Sinne sind alle Ausdrücke, die ohne eine rechtliche Beziehung in keiner Weise denkbar sind, oder ein Rechtsverhältnis zur notwendigen Voraussetzung haben, z. B. *Vogt, Vormund, Richter, Auflassung, Gült, Gant, verklagen, gewährleisten* usw."

¹⁷³SCHMIDT-WIEGAND 1987.

¹⁷⁴DICKEL/SPEER 1979, 33f.

¹⁷⁵Vgl. dazu den folgenden Abschnitt.

¹⁷⁶Vgl. dazu auch BRINCKMANN 1975.

chen Praxis gibt es keine Entscheidungsprobleme, ob Wörter wie **Diebstahl** oder **Litiskontestation** behandelt werden sollen. Nicht bei allen Wörtern, bei denen Teilbedeutungen der Rechtssprache zuzuordnen sind, ist die Entscheidung freilich so einfach wie bei **Klage** und **klagen**, von denen KÖBLER¹⁷⁷ nachgewiesen hat, daß es sich hierbei ursprünglich um Wörter der Alltagssprache, d.h. eigentlich des religiösen Bereiches handelt, bei denen die rechtlichen Teilbedeutungen erst hinzugetreten sind. Die rechtsspezifischen Bedeutungen dieser Wörter sind so deutlich akzentuiert, daß das DRW neben Substantiv und Verb auf 36 Spalten 87 Ableitungen und Komposita als reine Rechtswörter führen kann. Ein Wort wie **machen** andererseits scheint mit seiner unspezifischen Bedeutung und seinem entsprechend ausgedehnten Bezugsbereich kaum zum rechtlich relevanten Wortschatz der Sprache zu gehören. Gerade ein solches Wort aber stellt dem nicht juristisch gebildeten Teilnehmer am Rechtsleben eine neutrale Bezeichnung für jede Tätigkeit, bei der ein rechtlicher Erfolg bewirkt wird, zur Verfügung. Solche Wörter dienen als Ersatz für *termini technici*, deren Verfügbarkeit nicht bei jedem Sprecher vorausgesetzt werden kann.¹⁷⁸

Rechtswörter und allgemeinsprachliche Wörter mit rechtsrelevanten Bedeutungen sind letztlich kein gravierendes Problem in der lexikographischen Praxis. Aber es mag verwundern, im DRW eine Reihe von Wörtern behandelt zu sehen, die auf gar keinen Fall zu den Rechtswörtern gezählt werden können, da sie Bezeichnungen für Sachen aus dem Alltagsbereich sind. Es gibt selbstverständlich auch Sachbezeichnungen, die wegen der besonderen rechtlichen Funktion der bezeichneten Sache als solche reine Rechtswörter sind.¹⁷⁹ Aber hier handelt es sich häufig um Sachen oder Handlungen aus dem Alltagsleben, die eine besondere Funktion im Rechtsleben spielen, ohne daß zugleich die Wortbedeutung davon berührt würde. Als Beispiel wurde an anderer Stelle das Wort **Kessel**¹⁸⁰ gebracht; aus dem neueren Material wären **Kuß**,¹⁸¹ **Leiter**¹⁸²

¹⁷⁷KÖBLER 1975, 1ff.

¹⁷⁸Siehe unten Abschnitt 2.5.

¹⁷⁹Zu diesen Wörtern würde ich **Galgen** (vgl. DRW III 1141 - 1143) zählen, obwohl der Artikel im DRW auch einen Beleg aus dem Jahr 790 mit der Bedeutung *Ziehbrunnen* bringt.

¹⁸⁰DICKEL/SPEER 1979, 35.

¹⁸¹Die Rechtlichkeit der mit diesem Wort bezeichneten Handlung zeigt auch MOSER 1978; die Erklärung des anderthalbspaltigen Artikels in DRW VIII 212f. läßt deutlich werden, weshalb das Wort aufgenommen wurde: "Bedeutung wie heute; im Rechtsleben vorkommend bei der Aufnahme in eine Gemeinschaft, zur Bekräftigung eines Rechtszustandes oder von Rechtshandlungen, als Zeichen der Ehrerbietung und Selbsterniedrigung." Angesichts dieser Sacherklärung bei einem Wort, das einer Bedeutungserklärung nicht bedarf, wurde bei dem darauffolgenden Artikel **küssen** jegliche Erklärung durch den Verweis auf das Substantiv ersetzt und auf die Aussagekraft der 54 Belege vertraut.

¹⁸²Die Gliederung des Artikels **Leiter** zeigt das überwiegend sachliche Interesse: "I. wie heute. 1. Leiter am Galgen. 2. schräg gestellte Leiter, auf der der Verbrecher öffentlich ausgestellt wird. 3. Leiter, die mit dem auf sie gebundenen Verbrecher in das Feuer geworfen wird. 4. bei der Ablieferung eines Verbrechers am nachts verschlossenen Stadttor. II. leiterähnliches Foltergerät zum Strecken der Gliedmaßen. III. Schloßstreppe, auf der öffentlich Pfänder ausgestellt und verkauft werden."

oder **Linde**¹⁸³ zu nennen. Die gleichberechtigte Aufnahme dieser Wörter im DRW entspricht der durchgängig feststellbaren sachlich-encyklopädischen Ausrichtung der Wörterbücher der Fachsprache des Rechts. Würde man ein solches Wörterbuch einseitig als *Bedeutungs-Wörterbuch* bestimmen wollen, so gehörten Wörter, deren Bedeutung weder erklärungsbedürftig noch rechtlich ist, nicht zu dem notwendigen Lemmabestand. Aber das DRW hat gerade wegen seiner Ausrichtung als Hilfsmittel für Rechtshistoriker, die neben und meist auch vor dem sprachlich-bedeutungsmäßigen Interesse ein sachliches Informationsbedürfnis haben, nie auf die Aufnahme dieser Wörter verzichtet.¹⁸⁴ Damit wird das DRW weit über das Gebiet der Rechtsgeschichte hinaus ein Hilfsmittel zur Erschließung des Kulturwortschatzes und der Kulturgeschichte.¹⁸⁵

Die Entscheidung, welche Wörter im DRW behandelt werden sollen, ist auch dort schwierig, wo es sich um nicht erklärungsbedürftige, d.h. nicht lexikalisierte Komposita handelt. Es kann einerseits nicht Aufgabe des DRW sein, die Wortbildungsmöglichkeiten der deutschen Sprache im Bereich der deutschen Rechtssprache derart abzubilden, daß alle Rechtswortkomposita auch bei einer Wortbedeutung, die sich aus allen Bedeutungen aller Wortbestandteile ergibt, im DRW aufgenommen werden müssen.¹⁸⁶ Andererseits aber darf auch nicht das Kriterium der Erklärungsbedürftigkeit allein über die Aufnahme entscheiden. Der sachlich-encyklopädische Charakter des DRW führt zur Hinzuziehung weiterer Kriterien: gibt die Existenz dieses Kompositums in dieser Zeit oder in diesem räumlichen Bereich oder gerade in dieser Quelle dem Benutzer unter Umständen einen Sachhinweis, den er auf andere Weise vermissen müßte? Wenn dies der Fall ist, kann das Kriterium der Erklärungsbedürftigkeit in den Hintergrund treten, und auch ein nicht erklärungsbedürftiges Kompositum kann aufgenommen werden.¹⁸⁷

Ein anderes Problem stellt die Abgrenzung der Rechtssprache von anderen Fachsprachen dar, deren Schwierigkeit deutlich wird, wenn KLEIBER¹⁸⁸ eine

¹⁸³Die Erklärung lautet: "der Baum; der Platz unter der Linde steht oft unter besonderem Friedenschutz und dient als Ort unterschiedlicher, an die Öffentlichkeit gebundener Rechtshandlungen."

¹⁸⁴Diese Praxis – wenn auch nicht unbedingt ihre lexikographische Darbietung in der Artikelgestaltung – akzeptiert auch unter rein sprachwissenschaftlichem Aspekt REICHMANN 1977, 200f.

¹⁸⁵So zieht der Ethnologe Hans Peter DUERR in seiner Auseinandersetzung mit den Thesen von Norbert Elias (DUERR 1988, insbesondere im 1989 erscheinenden zweiten Band) das DRW und sein Archiv öfter heran.

¹⁸⁶Diesen Aspekt des Problems betont SCHMIDT-WIEGAND 1987 unter Anerkennung der schrittweise in Band VII vorgenommenen Kürzungen der Kompositenreihen. Vom heutigen Standpunkt aus würden auch in der als Beispiel genannten Kanzlei-Strecke viele Komposita entfallen.

¹⁸⁷Zustimmend MUNSKE 1988, 8: "Unter diesem Sachinteresse wird der Aspekt morphologischer Motiviertheit als Auswahlkriterium nachrangig. Dies bringt für den Sprachhistoriker eine Dokumentationsbreite an Ableitungen und Komposita, wie sie kein historisches Wörterbuch bietet." Für das Frühneuhochdeutsche Wörterbuch gilt das gleiche Auswahlprinzip, vgl. REICHMANN 1986, 40.

¹⁸⁸KLEIBER 1984, 71.

”historisch orientierte Lexikographie der Wirtschaftsterminologie nach dem Muster des Deutschen Rechtswörterbuches” vermißt. Die von ihm beispielhaft genannten Berufs- und Handwerkersprachen sind freilich (zumindest in dem Bereich, der das Rechtlich-Organisatorische und nicht allein die technischen Fertigkeiten und Mittel betrifft) Bestandteil der deutschen Rechtssprache. Die für die Wirtschaftssprache maßgeblichen Textsorten¹⁸⁹ sind als Quellen für die Erfassung der deutschen Rechtssprache unverzichtbar.¹⁹⁰ Erst in jüngster Zeit hat MUNSKE zustimmend darauf hingewiesen, daß das DRW gerade wegen der engen Verbindung von Rechts- und Allgemeinsprache und wohl auch verschiedener Fachsprachen ”im weitesten Sinne den Wortschatz des institutionalisierten sozialen Lebens”¹⁹¹ dokumentiere. Hier allerdings läßt sich nun doch ein Abgrenzungsproblem der Rechtssprache von anderen Fachsprachen, die sich ebenso auf das ”institutionalisierte soziale Leben” beziehen, ausmachen. Zwar wird dieser Bereich immer eine starke Beziehung zum Recht besitzen und auch in der Regel von juristischen Abgrenzungen bestimmt sein. Aber es ist dennoch die Frage, ob das DRW alle diejenigen Wörter, die in Sonderbereichen des sozialen Lebens rechtlich definierte oder zumindest abgegrenzte Sachen bezeichnen, als Teil der Rechtssprache behandeln muß. Diese Frage läßt sich beispielsweise bei den Bezeichnungen für militärische oder auch Verwaltungsämter aufwerfen.¹⁹²

2.5 Fachsprache und Bedeutungserklärung.

Je nach dem fachlichen Wissensstand der Sprecher gibt es notwendig Unterschiede in der Genauigkeit der Anwendung rechtssprachlicher Termini. Ein juristisch gebildeter Sprecher ist sich in der Regel der in Inhalt und Umfang definitiv festgelegten¹⁹³ Bedeutung des von ihm benutzten Wortes bewußt, und er bezieht sich entsprechend seinem Handlungsziel¹⁹⁴ zumindest teilweise auf diesen festgelegten Bedeutungsumfang. Anders ist es mit einem normalen Teilnehmer am Rechtsleben, der eine variabelere Vorstellung von der Bedeutung des benutzten Wortes hat und weder willens noch imstande ist, die vielfältigen rechtlichen Implikationen des Begriffes (beispielsweise eines Tatbestandteils einer Strafnorm) mitzudenken.¹⁹⁵ Die präzise Begrifflichkeit der Rechtssprache hat

¹⁸⁹KLEIBER 1984, 72.

¹⁹⁰Die vier von KLEIBER aufgeführten Wirtschaftswörter im engeren Sinn (*Geld, Kapital, Zins, Kaufmann*) sind (oder werden) selbstverständlich Lemmata des DRW.

¹⁹¹MUNSKE 1988, 7.

¹⁹²Für den Artikel **Leutnant** ist die Entscheidung positiv ausgefallen, was aber an der ursprünglich nichtmilitärischen Bedeutung *Stellvertreter eines Amtsinhabers* lag.

¹⁹³Dabei handelt es sich nicht nur um die explizit festgelegten Wörter aus Legaldefinitionen, sondern um alle Wörter der Fachsprache des Rechts in ihrer vielfältigen (und auch unterschiedlichen) Bestimmung durch die Rechtsordnung mit ihren Subsystemen. Interessant ist hier der Versuch Podlechs (1975, 182f.), über Definitionsketten einen Satz der juristischen Fachsprache in die Umgangssprache zu übersetzen.

¹⁹⁴Das Moment der Zweckhaftigkeit gerade der juristischen Kommunikation betont GARSTKA 1975, 193.

¹⁹⁵Dies betont STICKEL 1984, 47f.

ihren Platz innerhalb der Funktionalität des Rechts¹⁹⁶ – sie ist an das System des Rechts gebunden und erfüllt hier ihren Zweck.¹⁹⁷ Wird außerhalb dieses Bereiches über rechtlich relevante Sachverhalte gesprochen, so bedarf es in der Regel keiner scharfen Begrifflichkeit – es genügt ein allgemeinsprachlicher Begriffsinhalt.¹⁹⁸ Der Satz GRUBMÜLLERS, daß ”die eher vage Vorstellung einer juristischen Terminologisierung des Wortes, ... zur vollen Beherrschung der Sache aus präziser Kenntnis (noch) nicht vorzudringen vermag”,¹⁹⁹ geht von einer immer präziser werdenden Kenntnis und Anwendung der fachsprachlichen Termini bei den Sprachbenutzern (hier den Wörterbuchschreibern) aus. Wenn dies auch tendenziell möglich erscheint, so ist daneben aber eine durchgehende Unkenntnis der terminologischen Merkmale eines Fachwortes bei einer Vielzahl – wenn nicht sogar der Mehrzahl – von Sprachbenutzern intendiert: Das Verhältnis zwischen terminologischer und allgemeinsprachlicher, also *laienhafter* Verwendung des Rechtswortschatzes läßt sich, zeitlich gesehen, nicht als Optimierungsprozeß verstehen.

Prinzipiell scheint die Rechtssprache die einzige Fachsprache zu sein, bei der eine bestimmte Wortbedeutung mit Hilfe von Sanktionen – außerhalb der normalen ”Sanktion” durch das Mißlingen der fachsprachlichen Kommunikation – festgelegt werden kann.²⁰⁰ Der von einer Norm Betroffene kann sich nicht auf ein anderes subjektives Verständnis eines Rechtswortes, mit dem beispielsweise ein Tatbestandsmerkmal einer Strafnorm bezeichnet wird, berufen. In der Privatrechtsordnung allerdings, in der es um die Beziehung rechtlich gleichgeordneter Rechtssubjekte geht, wird der unscharfe oder gar fehlerhafte Gebrauch von (Rechts-)Wörtern bei rechtsrelevanten Verbalakten (Willenserklärungen)²⁰¹ akzeptiert. Hier formuliert § 133 BGB. eine Auslegungsregel, die sich entgegen der absoluten Formstrenge und Wortgebundenheit des mittelalterlichen (und auch des vorklassischen römischen) Rechts auf die römischrechtliche Regel *falsa demonstratio non nocet* bezieht:

”Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu

¹⁹⁶So auch BRINCKMANN 1975.

¹⁹⁷Dazu vgl. Podlech 1975, 179: ”Die Existenz einer juristischen Fachsprache ist notwendige Bedingung für das Funktionieren von Rechtsordnungen der Struktur, wie sie die gegenwärtige geltende Rechtsordnung besitzt.”

¹⁹⁸Dazu vgl. WOLSKI 1980, 57: ”Die interpersonelle Diversität von Regelwissen, das in irgendeiner Form immer mit Weltwissen in Zusammenhang steht, trägt so einen Unbestimmtheitsaspekt in die auf den durchschnittlichen Sprecher bezogenen theoretisch explizierten Merkmalkonfigurationen hinein.”

¹⁹⁹GRUBMÜLLER 1986, 165.

²⁰⁰Das liegt letztlich daran, daß die Rechtsordnung bestimmten Institutionen (insbesondere den Gerichten) ein Interpretationsmonopol für die fach- oder umgangssprachlichen rechtsrelevanten Sprachhandlungen der Teilnehmer am Rechtsleben zuweist. Die Fachjuristen werden damit zu ”Übersetzern, die die Fachsprache der Sprechakte kennen” (Brinckmann 1975, 216ff.).

²⁰¹Wobei es auch nonverbale Willenserklärungen gibt und die Rechtsordnung nicht so ausschließlich auf die Sprache angewiesen ist, wie es manchmal den Anschein hat.

haften.”²⁰²

Dieser Problembereich hat für die Formulierung der Bedeutungserklärung in einem *historischen* Wörterbuch einer Fachsprache Konsequenzen. Fachsprachen als terminologisch gebundene Systeme legen Wortbedeutungen definitiv fest.²⁰³ Hier kann die Bedeutungserklärung im Wörterbuch nur durch eine Definition erfolgen: Dies und nichts anderes ist der Bedeutungsinhalt.²⁰⁴ Voraussetzung dafür ist freilich ein relativ geschlossenes System, auf das sich die Fachsprache bezieht – historisch folgen aber mehr oder weniger geschlossene Rechtssysteme ebenso aufeinander, wie sie innerhalb eines Sprachraumes synchron nebeneinanderstehen und innerhalb derselben Rechtsordnung unter Umständen als Subsysteme mit eigenen Definitionen funktionell unterschieden werden können.²⁰⁵ Kommen mehrere (gleichzeitige oder aufeinanderfolgende) Systeme in Betracht, so müssen die Unterschiede im Wortgebrauch berücksichtigt werden: es können für ein Wort je nach Rechtsordnung oder Subsystem (z.B. *Eigentum* in verschiedenen Staats- und Wirtschaftsordnungen, aber auch innerhalb derselben Rechtsordnung im Verfassungs-, Zivil- oder Strafrecht) durchaus unterschiedliche Bedeutungsdefinitionen in Frage kommen. Aber auch innerhalb eines Rechtssystems kann ein Rechtswandel mit einem Bedeutungswandel von Fachwörtern Hand in Hand gehen,²⁰⁶ so daß die Konsistenz einer terminologischen Bedeutungsfestsetzung innerhalb desselben Systems nicht gewährleistet ist. Wird nun das Fachwort – wie es häufig der Fall ist – von Sprachteilnehmern benutzt, die das fachsprachliche System nicht beherrschen, so muß ebenfalls der Wortgebrauch im aktuellen Kontext berücksichtigt werden.²⁰⁷ Die Folgerungen für ein historisches Wörterbuch eines Faches, das zeitlich aufeinanderfolgende wie auch gleichzeitig existierende, aber räumlich nebeneinanderliegende

²⁰²Dazu vgl. auch BRINCKMANN 1975.

²⁰³Den Aspekt der Legaldefinition behandelt EBEL 1974. Vgl. aber auch den Satz der Digesten (50, 17, 202): *Omnis definitio in jure civili periculosa est*. Zur lexikographischen Definition vgl. REY-DEBOVE 1966 und SCHMIDT 1986, 41ff., sowie REICHMANN 1986, 90ff., und WIEGAND 1988, 775.

²⁰⁴In der Formulierung KÖBLERS (1986a, Vorwort zur 1. Auflage) wird allerdings deutlich, daß dies nur idealtypisch möglich ist: ”Das Rechtswort selbst wird grundsätzlich immer durch eine mehr oder weniger allgemein anerkannte Definition erklärt.”

²⁰⁵Insofern sind Glossare zu geschlossenen Textcorpora (wie dies von G. Gudian und seinen Schülern zu Gerichtsbüchern und Schöffenspruchsammlungen geleistet oder geplant ist, vgl. CIRULLIES 1981) von erheblichem Wert für die rechtshistorische Forschung, da in ihnen die Besonderheiten und Bedeutungsnuancen einer lokalen Rechtssprache differenzierter dargestellt werden können als im zeitlich wie räumlich umfassend konzipierten DRW.

²⁰⁶KIRCHHOF 1987, 14: ”Das Recht muß sprachlich so vermittelt werden, daß die Rechtsänderung der Textänderung vorbehalten bleibt, der Rechtswandel jedoch durch einen Bedeutungswandel von Worten eintreten kann.”

²⁰⁷Für die in lateinischen Urkunden des Mittelalters vorkommenden Bezeichnungen für Rechte, Gerechtigkeiten, Privilegien usw. – immerhin von vermutlich fachkundigen Autoren und Schreibern benutzt – hat [es] ... nicht an Bemühungen gefehlt, für jedes dieser Wörter einen vom anderen verschiedenen Sinn und Inhalt festzustellen; ... sie sind alle zum Scheitern verurteilt. Keins dieser Wörter hat einen unseren heutigen Rechtsbegriffen entsprechenden absoluten, objektiv festliegenden Gehalt, vielmehr werden sie höchst individuell, oftmals synonym und am liebsten – zur Sicherheit – gehäuft verwendet.” EBEL 1971, 135f.

Rechtsordnungen mit ihren mehr oder weniger eigenständigen Unterbereichen als Gegenstandsbereich hat, sind – bezogen auf die Bedeutungserklärungen – gravierend: Eine genaue Trennung der verschiedenen Rechtskreise ist rechtshistorisch höchstens idealtypisch an Hand bestimmter, miteinander vergleichbarer rechtlicher Regelungen zu erreichen. Im Rahmen der historischen fachsprachlichen Lexikographie, wie sie im DRW repräsentiert ist, muß auf eine definitorische Bedeutungserklärung verzichtet werden. Es kann jeweils nur darum gehen, eine größtmögliche Präzision in der Erfassung von Bedeutungsinhalt und -umfang wie auch der Bedeutungsvariation aus der Gesamtsumme der Belege zu gewinnen, wobei sich in der Regel um einen fachsprachlich-terminologischen – dem zeitlichen Wandel der Rechtssysteme unterworfenen – Kern eine *Aura* unscharfer Bedeutungsaspekte in verschiedene Richtungen erstrecken wird.²⁰⁸

Als ein Beispiel mag hier das Verb **leihen** angeführt werden. Eine Rechtsexikographie, die sich auf das gegenwärtig geltende Recht beschränkt, kann sich auf § 598 des Bürgerlichen Gesetzbuches beziehen, worin es heißt:

”Durch den Leihvertrag wird der Verleiher einer Sache verpflichtet, dem Entleiher den Gebrauch der Sache unentgeltlich zu gestatten.”

Der Artikel **Leihe** bei KÖBLER lautet:²⁰⁹

”Leihe (§§ 598ff. BGB) ist ein unvollkommen zweiseitig verpflichtender Vertrag, in dem sich der eine Teil (Verleiher) verpflichtet, dem anderen Teil (Entleiher) den Gebrauch der Sache auf Zeit unentgeltlich zu gestatten. Im Gegensatz zum Darlehen ist dieselbe Sache, die geliehen wurde, nach Ablauf der Leihzeit zurückzuerstatten.”

Diese Bedeutungsmerkmale finden sich auch in dem Artikel **leihen** des DRW,²¹⁰ wenn es bei einem (hier zunächst verkürzt wiedergegebenen) Gliederungspunkt heißt:

”jemandem (in der Regel auf Grund eines Rechtsgeschäfts) etwas zum Gebrauch überlassen ... von Sachen und Geld: ... befristet mit der Verpflichtung zur Rückgabe derselben ... Sache und unentgeltlich ...”

Zieht man einzelne Belege aus dem Artikel heran, so wird man feststellen, daß diese Worterklärung unvollständig ist: So fehlt es im folgenden Beleg an dem Merkmal der Rückgabe derselben Sache: *chauft ein man wider den andern waitz oder chorn auf ein tag also beschaidenleich, swenn der tag chöm,*

²⁰⁸Diese Problematik wird bei STRAUSS/ZIFONUN 1985, 503ff., ausführlich unter dem Aspekt der ”semantischen Stufung”, bei der einer ”fachspezifisch terminologischen” eine ”gemeinsprachlich-nichtterminologische / entpräzisierte / ”gestufte” Bedeutung” (S. 506) gegenübersteht, und ihrer Konsequenz für ein synchrones Wörterbuch der ”schweren Wörter” behandelt.

²⁰⁹KÖBLER 1986, 208.

²¹⁰Demnächst in Band VIII Heft 8.

daz er im gelten sol, daz er enem denn als guet traid herwider geb, als er im gelichen hat.²¹¹ Die Entgeltlichkeit der Leihe geht aus dem Beleg aus dem Solmsler Landrecht von 1571 hervor:²¹² *von dem leyhen beweglicher gueter, vmb ein bestimptes geldt, locatum genannt.* Bei WIESAND 1762²¹³ wird der fachsprachlich nicht in extenso differenzierte Wortgebrauch den Distinktionen des gemeinen Rechts gegenübergestellt: *Das Wort leihen, leihen bedeutet überhaupt so viel als eine Sache des andern Gebrauch überlassen, die Sache mag entweder durch den Gebrauch verzehret werden, oder nicht ... das gemeine Recht macht einen sorgfältigen Unterschied zwischen commodato und mutuo. jenes bestunde in einer Sache, die ohne verzehret zu werden, zu gebrauchen war; dieses aber in Dingen, die durch den Gebrauch verzehret werden.* Diese und andere Belege führen dazu, daß die oben verkürzt wiedergegebene Bedeutungserklärung vollständig so lautet:

”jemandem (in der Regel auf Grund eines Rechtsgeschäfts) etwas zum Gebrauch überlassen, zur Verfügung stellen, verleihen. 1. von Sachen und Geld: meist befristet mit der Verpflichtung zur Rückgabe derselben oder einer vergleichbaren Sache und entweder unentgeltlich oder entgeltlich (teilweise gegen Dienstleistungen) oder gegen Leistung einer Sicherheit ...”

An diesem und anderen Worten²¹⁴ läßt sich das ständige Bemühen der fachlich kompetenten Sprachbenutzer um eine zumindest punktuelle und systembezogene Wohlbestimmtheit der wichtigen Rechtswörter verfolgen. Die zeitliche Veränderung oder gleichzeitige Andersartigkeit der jeweiligen Rechtssysteme, auf die das Wort Bezug nimmt, verhindern es notgedrungen, daß eine definitorische Bedeutungserklärung über einen bestimmten zeitlichen und/oder räumlichen Punkt hinaus Geltung behält. Andererseits aber ist die Unschärfe der juristischen Terminologie notwendig und gewollt,²¹⁵ wie auch der untechnisch variable Sprachgebrauch der juristischen Laien²¹⁶ unabhängig von den Präzisierungstendenzen der Juristen zum Wesen des Gebrauches der Rechtssprache gehört.

Diese Problematik wurde auch in einer Diskussion um das DRW angesprochen, als

²¹¹um 1300 WienStRb. 75; zu den Abkürzungen vgl. die Quellenhefte des DRW.

²¹²1571 SolmsLR. 6.

²¹³S. 694.

²¹⁴Vgl. die Leseprobe des noch nicht erschienenen Artikels **Lidlohn** bei LAUFS 1986. Hier häufen sich die Belege, in denen der Bedeutungsumfang des Wortes stets neu definiert wird.

²¹⁵KIRCHHOF 1987, 23: ”Rechtsbegriffe haben insbesondere unbestimmt zu sein, wenn der Tatbestand für die Vielfalt der Lebenssachverhalte und die in ihnen angelegten Wertungen offen sein, tatsächliche Entwicklungen in sich aufnehmen, die Starrheit eines Grundsatzes durch eine Ausnahme mäßigen, oder auf noch nicht genau beschreibbare und feststellbare Sachverhalte ausgedehnt werden soll.”

²¹⁶So schreibt PALANDT 1986, 601: ”Der Unterschied [zur Miete] liegt in der Unentgeltlichkeit der Leihe. In der Umgangssprache wird häufig das Wort Leihe verwendet, obwohl Miete vorliegt, zB. Leihwagen (Miet-Kfz).”

”für die Bedeutungsexplikation ... eine entschiedenere Herausarbeitung der rechtssprachlichen Inhalte gewünscht [wurde]. Als Beispiel wurde der Artikel *austun* genannt, wo die in einem Bedeutungspunkt zusammengefaßten Angaben *verpachten*, *vermieten*, *verleihen* sehr unterschiedliche Rechtsakte beschreiben. Hier erwartet der Benutzer des DRW etwa gegenüber dem DWb spezielle Angaben der juristischen Bedeutungen.”²¹⁷

Würden in einem solchen Fall juristische Unterscheidungen im Sinne der Trennung von Miete, Pacht und Leihe in die Bedeutungserklärung hineingetragen, so würde man dem tatsächlichen Sprachgebrauch nicht mehr gerecht werden. Denn gerade die – auch heute noch häufig vorhandene – Ununterscheidbarkeit solcher Rechtsinstitute für den juristischen Laien ist es, die Wörter mit einem vagen, dennoch aber rechtlichen Bedeutungsinhalt erfordert. Die *Schlechtbestimmtheit* solcher Wörter muß in der Bedeutungserklärung aufrechterhalten werden, wenn der Benutzer nicht eine Eindeutigkeit und Terminologisierung vorge spiegelt bekommen soll, die nur vordergründig hilfreich ist, in Wirklichkeit aber beim Verstehen fachsprachlicher Texte in die Irre führen muß.

3 Literaturverzeichnis

Sebastian ALLMERS, *Manuale Juris ...*, 4. Aufl. Frankfurt u. Leipzig 1692.

Karl von AMIRA, *Über Zweck und Mittel der germanischen Rechtsgeschichte*, München 1876.

Karl von AMIRA, *Germanisches Recht*, Bd. I: *Rechtsdenkmäler*, bearb. von Karl August ECKHARDT, 4. Aufl. Berlin 1960 (= *Grundriß der germanischen Philologie* Bd. 5.1).

M. A. BARTH, *Civilistisches Promptuarium oder Realencyklopädie des gemeinen Civilrechtes und Civilprocesses*. In alphabetischer Ordnung nach dem gegenwärtigen Standpunkt der Wissenschaft bearbeitet, Bd. I, Augsburg 1837.

A. H. BENNA, Art. *Abecedarien*, in: HRG. I 5 - 6.

Rolf BERGMANN, Art. *Abrogans*, in: *Lexikon des Mittelalters I*, München-Zürich 1980, 54.

G. BERNT, Art. *Enzyklopädie II. Lateinisches Mittelalter und Humanismus*, in: *Lexikon des Mittelalters III*, München-Zürich 1986, 2032 - 2033.

Christoph BESOLD, *Thesaurus Practicus ...*, Editio Novissima, ... *Studio & Opera Christophori Ludovici Dietherrns ...*, Nürnberg 1679.

Werner BETZ, *Der Einfluß des Lateinischen auf den althochdeutschen Sprachschatz*. 1. *Der Abrogans*, Heidelberg 1936 (= *Germanische Bibliothek II* 40).

Hans BLESKEN, *Aus der Arbeit der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Das Deutsche Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache*, in: *Heidelberger Jahrbücher* 14 (1970) 171 - 199.

Thymon BOEY, *Woorden-Tolk of Verklaring der voornaamste onduitsche en andere Woorden*, in *hedendaagsche en aalöude Rechtspleginge voorkoomende ...*, 's-Gravenhage 1773.

H. BÖHLAU, *Iuristarum termini*. Ein Stück populärer Rechtsliteratur aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, in: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte* 10 (1872) 313f.

Wilhelm BRAUNEDER, *Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich*, Salzburg - München 1973.

²¹⁷Protokoll von Mitarbeitern des Goethe-Wörterbuchs, DICKEL/SPEER 1979, 37.

Hans BRINCKMANN, Rechtshandlungen und Sprechhandlungen. Umgangssprachliche Äußerungen und fachsprachliche Konventionen bei Rechtsgeschäften, in: Fachsprache - Umgangssprache, hrsg. von J. PETÖFI, A. PODLECH u. E. v. SAVIGNY, Kronberg 1975 (= Wissenschaftstheorie und Grundlagenforschung 4), 197 - 222.

Karl BRUNNER, Altenglische Grammatik, 3. Aufl. Tübingen 1965 (= Sammlung kurzer Grammatiken germanischer Dialekte A 3).

Heinrich BRUNNER, Rezension von *The Publications of the Selden Society*, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abtheilung, 14 (1893) 164ff.

Christian Gottlieb BUDER, Repertorium Reale Pragmaticum Ivris Pvblici ..., Jena 1751.

Michael CIRULLIES, Die Rechtsterminologie des Stadtgerichts Babenhausen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, Aalen 1981 (= Gerichtsbücherstudien 7). Ein Exemplar des dazu gehörigen ungedruckten Glossars liegt in der Forschungsstelle des DRW.

Helmut COING, Die Rezeption des römischen Rechts in Frankfurt am Main, 2. Aufl. Frankfurt am Main 1962.

Helmut COING, Römisches Recht in Deutschland, Mailand 1964 (= *Ius Romanum Medii Aevi* V 6).

Corpus van middelnederlandse teksten ..., uitg. door Maurits GYSSELING ..., Reeks 1 (Ambtelijke bescheiden), D. 1 - 9, 's-Gravenhage 1977.

C. A. COSSMANN, Juristisches Wörterbuch über die heutige Kunstsprache der deutschen Gerichtshöfe, Berlin 1829.

Petrus DASYPODIUS, Dictionarium latinogermanicum, Straßburg 1536 (Nachdruck Hildesheim - New York 1974).

Deutsches Rechtswörterbuch (Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache), herausgegeben (bis Bd. IV) von der Preußischen (später der Deutschen) Akademie der Wissenschaften und (ab Bd. V) der Heidelberger Akademie der Wissenschaften in Verbindung mit der Akademie der Wissenschaften der DDR, Bd. I Weimar (1914 - 1932), zuletzt erschienen Bd. VIII Heft 5/6 Weimar 1988.

Günther DICKEL und Heino SPEER, Deutsches Rechtswörterbuch. Konzeption und lexikographische Praxis während acht Jahrzehnten (1897 - 1977), in: Praxis der Lexikographie: Berichte aus der Werkstatt, hrsg. von Helmut HENNE, Tübingen 1979 (= Reihe germanistische Linguistik 22), 20 - 36.

Heinrich Eduard DIRKSEN, System der juristischen Lexikographie, Leipzig 1834.

Heinrich Eduard DIRKSEN, Manuale Latinitatis Fontium Iuris Civilis Romanorum ..., Berlin 1837.

Hans Peter DUERR, Nacktheit und Scham, Frankfurt am Main 1988 (= ders., Der Mythos vom Zivilisationsprozeß 1).

Gerhard DULCKEIT, Fritz SCHWARZ, Wolfgang WALDSTEIN, Römische Rechtsgeschichte, 7. Aufl. München 1981.

Wilhelm EBEL, Lübisches Recht, Bd. I, Lübeck 1971.

Friedrich EBEL, Über Legaldefinitionen. Rechtshistorische Studie zur Entwicklung der Gesetzgebungstechnik in Deutschland, insbesondere über das Verhältnis von Rechtsetzung und Rechtsdarstellung, Berlin 1974 (= Schriften zur Rechtsgeschichte 6).

Heinz EICKMANS, Gerard van der Schueren: Teuthonista. Lexikographische und historisch-wortgeographische Untersuchungen, Köln-Wien 1986 (= Niederdeutsche Studien 33).

Julius ENGELMANN, Rechts-Lexikon für Kaufleute und Gewerbetreibende, Erlangen 1891.

Hermann FITTING, Juristische Schriften des früheren Mittelalters aus Handschriften, Halle 1876.

Johann Leonhard FRISCH, Teutsch-Lateinisches Wörter-Buch, Berlin 1741 (Nachdruck Hildesheim-New York 1977).

Hans Jürgen GARSTKA, Zur linguistischen Relevanz der rechtlichen Bewertung, in: Fachsprache - Umgangssprache, hrsg. von J. PETÖFI, A. PODLECH u. E. v. SAVIGNY, Kronberg 1975 (= Wissenschaftstheorie und Grundlagenforschung 4), 191 - 196.

Heinrich G. Ph. GENGLER, De codice saeculi xv. erlangensi inedito cui promtuarium juris maximam partem a saxonibus romanisque fontibus repetitum ..., Erlangen 1854.

Jacob GRIMM, Deutsche Rechtsalterthümer, 4. Ausgabe, besorgt durch Andreas HEUSLER und Rudolf HÜBNER, Bd. I, Leipzig 1899 (1. Ausgabe 1828).

Jacob und Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd. I, Leipzig 1854, bis Bd. 33, 1971.

Klaus GRUBMÜLLER, *Vocabularius Ex quo*. Untersuchungen zu lateinisch-deutschen Vokabularen des Spätmittelalters, München 1967.

Klaus GRUBMÜLLER, Vokabular und Wörterbuch. Zum Paradigmawechsel in der Frühgeschichte der deutschen Lexikographie, in: Brüder-GRIMM-Symposion zur Historischen Wortforschung, hrsg. von Reiner HILDEBRANDT und Ulrich KNOOP, Berlin-New York 1986, 148 - 163.

Klaus GRUBMÜLLER, *Advocatus: fürsprech – vogt – advokat*. Beobachtungen an Vokabularen II, in: Sprache und Recht. Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters (= Festschrift für Ruth SCHMIDT-WIEGAND zum 60. Geburtstag), hrsg. von Karl HAUCK, Karl KROESCHELL ua., Bd. I, Berlin-New York 1986, 158 - 171.

Klaus GRUBMÜLLER und Hans-Jürgen STAHL, Volkssprachig indizierte Wissensfelder in Vokabularen, in: Wissensorganisierende und wissensvermittelnde Literatur im Mittelalter, hrsg. von Norbert Richard WOLF, Wiesbaden 1987 (= Wissensliteratur im Mittelalter I).

Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. von Adalbert ERLER u. Ekkehard KAUFMANN (ab Bd. II unter philologischer Mitarbeit von Ruth SCHMIDT-WIEGAND), Bd. I Berlin 1971, Bd. II Berlin 1978, Bd. III Berlin 1984, Bd. IV Berlin 1985f.

Ulrike HASS, Leonhard Schwartzzenbachs *Synonyma*: Beschreibung und Nachdruck der Ausgabe Frankfurt 1564 ..., Tübingen 1986 (= Lexicographica: Series maior 11).

Ulrike HASS, Textsorten als Wirkungssystem. Zum popularisierenden Transfer gelehrter Inhalte in schriftlichen Texten an einem Beispiel aus dem 15./16. Jahrhundert, in: Deutsche Sprache 1986, 224 - 234.

Thomas HAYME, Allgemeines Teutsches Juristisches Lexicon ..., Leipzig 1738.

Philipp HECK, Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter, Tübingen 1931 (Nachdruck Hildesheim-New York 1977).

Johann Ernst von HEIN, *Promptuarium Juris* ..., Wien u. Brünn 1720.

Georg HENISCH, *Teutsche Sprach vnd Weißheit* ..., Augsburg 1616 (Nachdruck Hildesheim-New York 1973).

Johann Hieronymus HERMANN, *Rea- et verbalis Concordantia Ivris* ..., Jena 1750.

H. G. HEUMANN und Emil SECKEL, *Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts*, 2. Neudruck der 9. Aufl. Jena 1926.

Reiner HILDEBRANDT, *Summarium Heinrici I*, Berlin-New York 1974 (= Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der Germanischen Völker NF. 61).

Reiner HILDEBRANDT, *Summarium Heinrici: Der Rachinburgius ist ein Landrechter*, in: Sprache und Recht. Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters (= Festschrift für Ruth SCHMIDT-WIEGAND zum 60. Geburtstag), hrsg. von Karl HAUCK, Karl KROESCHELL ua., Bd. I, Berlin-New York 1986, 246 - 262.

Gustav HOMEYER, *Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters* ..., neu bearbeitet von Conrad BORCHLING, Karl August ECKHARDT und Julius von GIERKE, Weimar 1931/34.

Norbert HORN, Die legistische Literatur der Kommentatoren und der Ausbreitung des gelehrten Rechts, in: Helmut COING (Hrsg.), *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, Bd. I, Mittelalter (1100 - 1500), München 1973, 261 - 364.

Peter JOHANEK, Art. Bruder Berthold (von Freiburg), in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters: Verfasserlexikon*, begründet von Wolfgang STAMMLER, hrsg. von Kurt RUH, Bd. I, 2. Aufl. Berlin - New York 1978, 807 - 813.

Ekkehard KAUFMANN, Art. Angelsächsisches Recht, in: HRG. I 168 - 171.

H. KIEFNER, Art. Rezeption (privatrechtlich), in: HRG. IV (28. Lieferung 1987) 970 - 984.

Paul KIRCHHOF, *Die Bestimmtheit und Offenheit der Rechtssprache*, Berlin - New York 1987 (= Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin 107).

Guido KISCH, *Zwei Sachsenspiegel-Vokabularen*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung*, 44 (1924) 307 - 315.

- Guido KISCH, Juridical Lexicography and the Reception of Roman Law, in: ders., Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte des Mittelalters (= ders., Ausgewählte Schriften Bd. III), Sigmaringen 1980, 205 - 235 (Erstdruck in: Seminar 2. Washington 1944, 51 - 81).
- Wolfgang KLEIBER, Deutsche Sprachgeschichte und Wirtschaftsgeschichte, in: Sprachgeschichte ..., hrsg. von W. BESCH ..., 1. Halbband Berlin - New York 1984 (= Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft Bd. II), 70 - 85.
- Gerhard KÖBLER, Klage, klagen, Kläger, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 92 (1975) 1 - 20.
- Gerhard KÖBLER, Art.: Lexikon, in: HRG. II (1978) 1979 - 1987.
- Gerhard KÖBLER, Juristisches Wörterbuch. Für Studium und Ausbildung, 4. Aufl. München 1986.
- Gerhard KÖBLER, (Hrsg.), Nüwe Stattrechten und Statuten der loblichen Statt Fryburg im Pryszygow gelegen, Giessen 1986 (= Arbeiten zur Rechts- und Sprachwissenschaft 28)
- Paul KOSCHAKER, Europa und das römische Recht, 4. unveränderte Aufl. München-Berlin 1966.
- Dietrich v. KRALIK, Die deutschen Bestandteile der Lex Baiuvariorum, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 38 (1913) 13 - 55, 401 - 449, 581 - 624.
- Karl KROESCHELL, Deutsche Rechtsgeschichte 1 (bis 1250), Reinbek bei Hamburg 1972.
- Karl KROESCHELL, Verfassungsgeschichte und Rechtsgeschichte des Mittelalters, in: Gegenstand und Begriffe der Verfassungsgeschichtsschreibung: Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar am 30./31. März 1981, Redaktion: Helmut QUARITSCH, Berlin 1983 (= Der Staat, Beiheft 6), 47 - 77.
- Peter KÜHN, Deutsche Wörterbücher. Eine systematische Bibliographie, Tübingen 1978 (= Reihe Germanistische Linguistik 15).
- Wolfgang KUNKEL, Römische Rechtsgeschichte, 2. Aufl. Köln-Graz 1956.
- Götz LANDWEHR, Besprechung von DRW VII Heft 1 - 9, in: Der Staat 23 (1984) 464 - 467.
- Adolf LAUFS, Elmar WADLE, Pirmin SPIESS ua., Das Wimpfener Rechtsbuch, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 89 (1972) 175 - 211.
- Adolf LAUFS, Das Deutsche Rechtswörterbuch - ein Jahrhundertunternehmen. in: Jahrbuch der Heidelberger Akademie der Wissenschaften für 1986, 121 - 129.
- Leonhard LENK, Art. Henisch, in: Neue deutsche Biographie, hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. VIII, Berlin 1969.
- Rolf LIEBERWIRTH, Lateinische Fachausdrücke im Recht, Heidelberg 1986 als Lizenzausgabe der Ausgabe Berlin (Ost) 1986.
- Annemarie LINDIG, Das *Deutsche Rechtswörterbuch*, in: Juristische Schulung 1986, 922 - 924.
- Karl LUGGAUER, Juristenlatein. 2.500 juristisch-lateinische Fachausdrücke, 3. Aufl. Wien 1979.
- Max MANITIUS, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters III, München 1931.
- Theodor MAYER-MALY, Art. Römisches Vulgarrecht, in: HRG. IV (29. Lieferung 1988) 1132 - 1137.
- Walther MERK, Werdegang und Wandlungen der deutschen Rechtssprache, Marburg 1933 (= Marburger Akademische Reden 54).
- D.-R. MOSER, Art. Kuß, in HRG. II (1978) 1320 - 1322.
- Johann Ernst MÜLLER, Promptuarium Iuris Nouum ..., Bd. I, Leipzig 1785.
- Horst Haider MUNSKE, Der germanische Rechtswortschatz im Bereich der Missetaten. Bd. I, Die Terminologie der älteren westgermanischen Rechtsquellen, Berlin - New York 1973 (= Studia Linguistica Germanica 8, 1).
- Horst Haider MUNSKE, Rezension von: Deutsches Rechtswörterbuch Bd. VII, in: Anzeiger für deutsches Altertum und deutsche Literatur 99 (1988) 5 - 17.
- D. MUNZEL, Art. Remissorien, in: HRG. IV (28. Lieferung 1987) 892 - 893.
- J. Ch. NERING, Manuale Juridico-Politicum ..., Frankfurt u. Gotha 1687.
- Samuel OBERLÄNDER, Lexicon Jvridicvm Romano-Tevtonicvm ..., 4. Aufl. Nürnberg 1753 (1. Aufl. 1721).

Werner OGRIS, Art. Güterrecht, eheliches, in: HRG. I (1971) 1874 - 1876.

Gabriele von OLBERG, Zum Freiheitsbegriff im Spiegel volkssprachiger Bezeichnungen in den frühmittelalterlichen Leges, in: Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages, hrsg. von Dieter SIMON, Frankfurt am Main 1987, 411 - 426.

PALANDT, Bürgerliches Gesetzbuch, 45. Aufl. München 1986.

Adalbert PODLECH, Die juristische Fachsprache und die Umgangssprache, in: Fachsprache - Umgangssprache, hrsg. von J. PETÖFI, A. PODLECH u. E. v. SAVIGNY, Kronberg 1975 (= Wissenschaftstheorie und Grundlagenforschung 4), 161 - 189.

Gerhardt POWITZ, Das deutsche Wörterbuch Johann Leonhard FRISCHS, Berlin (Ost) 1959 (= Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Veröffentlichungen des Instituts für deutsche Sprache und Literatur 19).

Oskar REICHMANN, Besprechung von: Deutsches Rechtswörterbuch Bd. VII Hefte 1 - 4, in: Muttersprache 87 (1977) 197 - 204.

Oskar REICHMANN, Historische Lexikographie, in: Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung, hrsg. von Werner BESCH, Oskar REICHMANN, Stefan SONDEREGGER, 1. Halbbd., Berlin - New York 1984, 460 - 492.

Oskar REICHMANN, Lexikographische Einleitung, in: Frühneuhochdeutsches Wörterbuch, hrsg. von Robert R. ANDERSON, Ulrich GOEBEL und Oskar REICHMANN, Bd. I, Lieferung 1, Berlin - New York 1986, 10 - 164.

Oskar REICHMANN, Zur Lexikographie des Frühneuhochdeutschen und zum *Frühneuhochdeutschen Wörterbuch*, in: Zeitschrift für deutsche Philologie 106 (1987) 178 - 226.

Josette REY-DEBOVE, Die lexikographische Definition: Untersuchungen zu der semischen Gleichung, Übersetzung des französischen Erstdrucks aus: Cahiers de lexicologie 8 (1966) 71 - 94, in: Probleme des Wörterbuchs, hrsg. von Ladislav ZGUSTA, Darmstadt 1985 (= Wege der Forschung 612) 71 - 98.

Roland RIS und Elmar SEEBOLD, Deutsche Gesamtsprache und germanische Sprachen, in: Lexikon der germanistischen Linguistik, hrsg. von Hans Peter ALTHAUS, Helmut HENNE und Herbert Ernst WIEGAND, Studienausgabe II, Tübingen 1973, 398 - 403.

Sachsenspiegel Auff's new fleissig corrigirt, an Texten, Glossen, Allegaten, Auch mit Vermehrung des emendirten Repertorij, vnd vieler neuen nützlichen Additionen ... gedruckt zu Leipzig durch Nicolaum Wolrab, 1545 (das hier zitierte Exemplar der Universitätsbibliothek Heidelberg trägt die Signatur T 2001).

Karl SAUERACKER, Wortschatz der Peinlichen Gerichtsordnung Karls V. (Carolina-Wörterbuch), mit einer Einleitung von Eberhard Frhr. v. KÜNSSBERG, Heidelberg 1929 (= Heidelberger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen 2).

Hartmut SCHMIDT, Wörterbuchprobleme. Untersuchungen zu konzeptionellen Fragen der historischen Lexikographie, Tübingen 1986 (= Reihe Germanistische Linguistik 65).

Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Art. Malbergische Glossen, in: HRG. III (1978) 211 - 215.

Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Die volkssprachigen Wörter der Leges barbarorum als Ausdruck sprachlicher Interferenz, in: Frühmittelalterliche Studien 13 (1979) 56 - 87.

Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Art. Rechtssprache, in: HRG. IV (26. Lieferung 1986) 344 - 360.

Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Art. Rechtswörterbuch, Deutsches, in: HRG. IV (26. Lieferung 1986) 426 - 430.

Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Das *Deutsche Rechtswörterbuch*. Geschichte und Struktur, Vortrag auf dem Brüder-Grimm-Symposion *Wörter und Namen*, September 1987 Rauschholzhausen (im Druck).

Peter SCHMITT, *Liber ordinis rerum* (Esse-Essencia-Glossar). I: Einleitung, Text. II: Apparat, Wortregister. Tübingen 1983.

Fritz SCHUBERT, Sprachstruktur und Rechtsfunktion. Untersuchung zur deutschsprachigen Urkunde des 13. Jahrhunderts, Göppingen 1979 (= Göppinger Arbeiten zur Germanistik 251).

Rudolf SCHÜTZEICHEL, Die philologische Erforschung des volkssprachigen Wortschatzes der Leges, Capitularien und Diplome, in: Karl HAUCK ... (Hrsg.), Sprache und Recht.

Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters. Festschrift für Ruth SCHMIDT-WIEGAND zum 60. Geburtstag. Bd. II Berlin-New York 1986, 831 - 845.

Emil SECKEL, Beiträge zur Geschichte beider Rechte im Mittelalter, Bd. I: Zur Geschichte der populären Literatur des römisch-canonischen Rechts, Tübingen 1898.

Erika SINAUER, Der Schlüssel des sächsischen Landrechts, Breslau 1928 (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Heft 139).

Bo SJÖLIN, Einführung in das Friesische, Stuttgart 1969

Stefan SONDEREGGER, Die Sprache des Rechts im Germanischen, in: Schweizer Monatshefte für Politik, Wirtschaft und Kultur 42 (1963) 259 - 271.

Stefan SONDEREGGER, Althochdeutsche Sprache und Literatur, Berlin-New York 1974.

Stefan SONDEREGGER, Grundzüge deutscher Sprachgeschichte, Bd. I, Berlin-New York 1979.

Joachim SPLETT, Art. Abrogans deutsch, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters: Verfasserlexikon, begründet von Wolfgang STAMMLER, herausgegeben von Kurt RUH, Bd. I, 2. Aufl. Berlin - New York 1978, 12 - 15.

Walter STACH, Wort und Bedeutung im mittelalterlichen Latein, in: Alf ÖNNERFORS (Hrsg.), Mittellateinische Philologie Darmstadt 1975, 313 - 337 (= Wege der Forschung 292), (Erstdruck in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 9 (1952) 332 - 352).

Hans-Jürgen STAHL, Latein und Deutsch in den spätmittelalterlichen Vokabularen - vorgeführt am Beispiel des *Vocabularius Ex quo*, in: Brüder-Grimm-Symposium zur Historischen Wortforschung, hrsg. von Reiner HILDEBRANDT und Ulrich KNOOP, Berlin-New York 1986, 193 - 221.

Georg STEER, Wolfgang KLIMANEK, Daniela KUHLMANN ua. (Hrsg.), Die *Rechtssumme* Bruder Bertholds. Eine deutsche abecedarische Bearbeitung der *Summa Confessorum* des Johannes von Freiburg. Synoptische Edition der Fassungen B, A und C, Bd. I - IV, Tübingen 1987 (= Texte und Textgeschichte. Würzburger Forschungen 11 - 14).

Gerhard STICKEL, Zur Kultur der Rechtssprache, in: Mitteilungen 10 - Aspekte der Sprachkultur, Institut für deutsche Sprache, Mannheim 1984, 29 - 60.

Kaspar STIELER, Der Teutschen Sprache Stammbaum und Fortwachs oder Teutscher Sprachschatz, Nürnberg 1691 (Nachdruck mit einer Einführung und Bibliographie von Gerhard ISING, Hildesheim 1968).

Gerhard STRAUSS und Gisela ZIFONUN, Die Semantik schwerer Wörter im Deutschen, Tübingen 1985 (= Forschungsberichte des Instituts für deutsche Sprache 58).

Burkhard Gotthelf STRUVE, Bibliotheca Ivris Selecta ... Editio sexta ... Jena 1725, Kapitel IX, 4 - 6.

Friedrich Gottlieb STRUVE, Sammlung und Rechtliche Erklärung unterschiedener teutschen Wörter und Redensarten, welche in denen gemeinen Rechten, Landes-Ordnungen und Stadt-Rechten ... vorkommen ... Hamburg 1748.

Hans THIEME, Art. Gemeines Recht, in: HRG. I (1971) 1506 - 1510.

Hans Erich TROJE, Die Literatur des gemeinen Rechts unter dem Einfluß des Humanismus, in: Helmut COING (Hrsg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, II, Neuere Zeit (1500 - 1800), Das Zeitalter des gemeinen Rechts, 1. Teilband: Wissenschaft, München 1977, 615 - 795.

Winfried TRUSEN, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland, Wiesbaden 1962 (= Recht und Geschichte 1).

Helgard ULMSCHEIDER, Die Rezeption deutscher kanonistischer Literatur durch mittelalterliche Rechtsbücher, in: Marlies HAMM und Helgard ULMSCHEIDER, Die *Rechtssumme* Bruder Bertholds ..., Untersuchungen I, Tübingen 1980, 143 - 260.

Vocabularium Ivrisprudentiae Romanae, Bd. I - V, Berlin 1903 - 1939.

Vocabularius Teutonico-Latinus, Nürnberg 1482 (Nachdruck mit einer Einleitung von Klaus GRUBMÜLLER, Hildesheim - New York 1976).

Paul Matthias WEHNER, Practicarum Ivris Observationum Selectarum Liber Singvlaris, Ad Materiam De Verborum Et Rerum Significatione Accomodatus ..., Editio Iterata & Posthuma ..., Frankfurt am Main 1624.

Peter WEIMAR, Die legistische Literatur der Glossatorenzeit, in: Helmut COING (Hrsg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, I, Mittelalter (1100 - 1500), München 1973, 129 - 260.

Julius WEISKE, Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten enthaltend die gesammte Rechtswissenschaft, Bd. I - XV Leipzig 1839 - 1861.

Sylva WETEKAMP, Petrus Dasypodius, Dictionarium latinogermanicum et vice versa (1535). Untersuchungen zum Wortschatz, Göppingen 1980 (= Göppinger Arbeiten zur Germanistik 282).

Franz WIEACKER, Allgemeine Zustände und Rechtszustände gegen Ende des weströmischen Reiches, Mailand 1963 (= *Ius Romanum Medii Aevi* I 2 a).

Franz WIEACKER, Recht und Gesellschaft in der Spätantike, Stuttgart 1964.

Franz WIEACKER, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl. Göttingen 1967.

Herbert Ernst WIEGAND, Was ist eigentlich ein Lemma?, in: ders., (Hrsg.), Studien zur neuhochdeutschen Lexikographie III, Hildesheim - Zürich - New York 1983, 401 - 474 (= Germanistische Linguistik 1-4/82).

Herbert Ernst WIEGAND, Was eigentlich ist Fachlexikographie?, in: Deutscher Wortschatz. Lexikologische Studien. Ludwig Erich Schmitt zum 80. Geburtstag, hrsg. von Horst Haider MUNSKE, Peter von POLENZ, Oskar REICHMANN und Reiner HILDEBRANDT, Berlin - New York 1988, 729 - 790.

Georg Stephan WIESAND, Juristisches Hand-Buch, worinnen die Teutschen Rechte sowohl der alten als der neuern Zeiten aus ihren Quellen hergeleitet, der Verstand dunkler Wörter und RedensArten erkläret, die merkwürdigsten Sachen aber in alphabetischer Ordnung kürzlich erörtert werden ... Hildburghausen 1762.

Werner WOLSKI, Schlechtbestimmtheit und Vagheit - Tendenzen und Perspektiven. Methodologische Untersuchungen zur Semantik, Tübingen 1980 (= Reihe Germanistische Linguistik 28).

Wörterbuch der mittelhochdeutschen Urkundensprache auf der Grundlage des Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300 unter Leitung von Bettina KIRSCHSTEIN und Ursula SCHULZE erarbeitet von Sibylle OHLY und Peter SCHMITT, Bd. I, Berlin 1986.